



Umweltfachliche Genehmigungsunterlage

Artenschutzfachbeitrag

Objekt: MITNETZ STROM GmbH | 110kV-Hochspannungsfreileitung
Abzweig Oberelsdorf (BL. 1013)

Version: 1.0

Festgestellt

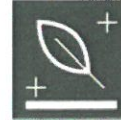
....., den

Landesdirektion Sachsen

Im Auftrag

– Siegel –

.....



Naturschutzfachliche Genehmigungsunterlagen

Artenschutzfachbeitrag

Objekt: MITNETZ STROM GmbH | 110kV- Hochspannungsfreileitung
Abzweig Oberelsdorf (BL. 1013)

Version: 1.0

Auftraggeber: SPIE SAG GmbH
CeGIT
Annahofer Graben 1-3
03099 Kolkwitz

Berichtsdatum: 21.07.2017

Projektnummer: 11/IV-21.12

Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) Petra Theile
M. Sc. (FH) Stefanie Bülow

i. A. Theile

Dipl.-Geogr. Marco Vierkant
geschäftsführender Gesellschafter

S. Bülow

M. Sc. Stefanie Bülow
Bearbeiterin

I – Änderungshistorie

Version	Aktualisierungs- datum	Bearbeiter	Freigegeben durch / am	Kurzbeschreibung / Anlass der Änderung
1.0	21.07.2017	Theile, Bülow	Theile/ 21.07.2017	Artenschutzfachbeitrag

II - Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes	1
1.3 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlage	2
2. Beschreibung des Vorhabens	3
2.1 Kurzdarstellung des Vorhabens	3
2.2 Vorhabenbezogene artenschutzrelevante Wirkfaktoren	4
2.2.1 Baubedingte Auswirkungen	4
2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen	6
2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	9
3. Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion	10
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	10
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion	13
4. Relevanzprüfung	13
4.1 Im Vorfeld auszuschließende Arten	13
4.2 Abgrenzung artengruppenbezogener Betrachtungsräume	13
4.3 Potenzialabschätzung der Lebensraumausstattung in den Betrachtungsräumen	14
4.4 Ergebnisse der faunistischen Erhebungen	17
4.5 Auswahl planungsrelevanter Arten	17
5. Arten- und Gildenprotokolle der planungsrelevanten Arten	23
5.1 Bestand und Betroffenheit von planungsrelevanter Herpetofauna	23
5.2 Bestand und Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren	38
5.3 Bestand und Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten und -gilden	43
6. Fazit	85
7. Literaturverzeichnis	86

III - Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aktionsradien verschiedener Tierarten	14
Tabelle 2: planungsrelevante Herpetofauna mit Schutzstatus.....	18
Tabelle 3: planungsrelevante Fledermäuse mit Schutzstatus	19
Tabelle 4: planungsrelevante Vogelarten mit Schutzstatus	20

IV - Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Listen der planungsrelevanten und geprüften Tier- und Pflanzenarten	
---	--

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) plant zur Sicherstellung der Anschlussbegehren der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Elektroenergie im Raum Leipzig/West, Freiberg und Chemnitz den Neubau der 110kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Oberelsdorf (Bl. 1013).

Da §44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten besondere Zulassungsvoraussetzungen formuliert, ist für Planungsvorhaben zu prüfen, inwieweit durch das geplante Vorhaben die Belange des Artenschutzes berührt werden. Der Artenschutzfachbeitrag stellt eine Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan dar. Für die Erstellung des Fachbeitrages wurde die BUCHHOLZ + PARTNER GMBH von der SAG GMBH REGIONALBÜRO COTTBUS beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie, den Artikeln 5 bis 7 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der EG-Artenschutz-Verordnung verankert. Die Regelungen werden auf nationaler Ebene durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Landesnaturschutzgesetze und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des §44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst.

„Es ist verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten),



- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbot in Bezug auf Pflanzen).“

Für Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten die Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten und national besonders geschützte Arten (‘nationale Verantwortungsarten’) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß §54 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2.

Solange eine Rechtsverordnung nach §54 BNatSchG zu den nationalen Verantwortungsarten nicht vorliegt, sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nur auf die europarechtlich geschützten Arten anzuwenden.

Besitz- und Vermarktungsverbote nach §44 Abs. 2 BNatSchG spielen bei Eingriffsvorhaben keine Rolle.

1.3 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlage

Aufgrund des umfangreichen zu untersuchenden Artenspektrums wird zunächst in einer Relevanzprüfung ermittelt, welche Arten im Wirkraum vorkommen können und welche Arten wahrscheinlich aufgrund fehlender Einwirkungen nicht detailliert geprüft werden müssen. Vom untersuchenden Artenspektrum können Arten ausgegrenzt werden (LFULG, 2017):

- die entsprechend der Roten Liste Deutschlands und Sachsens ausgestorben/ verschollen sind oder nicht vorkommen
- der Wirkraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Sachsen liegt
- der erforderliche Lebensraum/ Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Magerrasen)
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (in der Regel europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Dafür wurde die Liste der in Sachsen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und europäischen Vogelarten vollständig geprüft (LFULG, 2010 und 2011). Zur Abschätzung und Berücksichtigung möglicher Auswirkungen der potenziell betroffenen Arten durch den Neubau der Freileitung wurden im Rahmen des

Projektes faunistische Kartierungen zur Avi- und Herpetofauna durchgeführt (HOCHFREQUENT U. FAUNUS, 2015).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die zu prüfenden Tier- und Pflanzenarten werden einzelartenbezogen untersucht, ob sie den Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder Störung erfüllen. Innerhalb der Artengruppe Fledermäuse und Vögel können Arten mit ähnlichen Habitatpräferenzen auf der Ebene der Artengruppe (ökologische Gilde) zusammenfassend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang können auch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (artspezifische funktionserhaltende Maßnahmen) vorgesehen werden, um zu gewährleisten, dass sich die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Erhaltungszustand der Arten nicht verschlechtert.

Sofern die Prüfung der Verbotstatbestände ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist ein Ausnahmeverfahren zu durchlaufen. §45 BNatSchG regelt die Ausnahmen für die Verbote nach §44 BNatSchG. Entscheidend ist die Ausnahmevoraussetzung nach §45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG, die besagt, dass Ausnahmen von den Verboten nur zulässig sind, wenn andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wissenschaftlicher Art vorliegen.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Der Trassenkorridor befindet sich im Freistaat Sachsen, im Landkreis Mittelsachsen. Auf sehr kurzer Länge wird bei Niederfrohna der Landkreis Zwickau berührt.

Die Trassenführung der 15,8km langen 110kV-Hochspannungsleitung Abzweig Oberelsdorf beginnt südlich des Kreuzungsbereiches der BAB 72 und der S 242 zwischen Limbach-Oberfrohna und Hartmannsdorf. Für den geplanten Netzausbau ist die Ausschleifung der Hochspannungsleitung aus dem bestehenden 110kV-Abzweig Limbach (Bl. 1011) vorgesehen, der über das UW Röhrsdorf versorgt wird. Der 110kV-Abzweig Limbach winkelt in Höhe des Kreuzzeichenweges bei Limbach-Oberfrohna in südwestliche Richtung ab. Dieser Winkelpunkt wird den Anfangspunkt der Neubauleitung darstellen.

Von hier aus führt die geplante Hochspannungsleitung in nördliche Richtung und unterkreuzt die 380kV-Leitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf (Bl. 303), bevor sie die BAB 72 überspannt. Anschließend winkelt die Freileitung ab Mast 2 (Kreuztraversenmast mit Mast 799 der 110kV-Bahnstromleitung Göbnitz – Chemnitz) in nördliche Richtung ab.



In der Weiterführung verläuft der Trassenkorridor bis nördlich von Penig in Parallelführung auf der nord-nordöstlichen Seite zur BAB 72. Dabei werden die Ortschaften Mühlau und Tauscha südlich und Thierbach und Neumarkersdorf östlich umgangen. Südlich von Mühlau wird der Mühlaubach bzw. westlich von Penig die Zwickauer Mulde überspannt.

An der Kreisstraße K8522 endet der autobahnparallele Verlauf. Die Trasse winkelt in nordöstliche Richtung ab und führt über den ehemaligen Kiessandtagebau Penig. Nach der Überspannung des ehemaligen Tagebaugeländes verläuft die Trasse in einem landwirtschaftlichen Gebiet westlich von Dittmannsdorf. Das Bergfeld Elsdorf-Penig wird dabei nicht überspannt.

Vor der Querung einer stillgelegten Bahntrasse winkelt die Trasse in nördliche Richtung ab und nutzt so einen Freiraum zwischen dem Bergfeld Penig-Elsdorf in Westen und dem Büttelholz im Osten.

Südlich des Hechtbaches verschwenkt die Trasse in nordwestliche Richtung und wird nach ca. 1,3km in das UW Oberelsdorf eingeschleift.

2.2 Vorhabenbezogene artenschutzrelevante Wirkfaktoren

2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Zu den baubedingten Auswirkungen zählen alle auf die zeitlich befristeten Baumaßnahmen beschränkten Umweltauswirkungen durch Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtung und Baubetrieb. Von Bedeutung für den Artenschutz sind hierbei:

- temporäre Flächeninanspruchnahme (Fundamentgruben, Arbeitsflächen und Zufahrtswege)
- akustische und visuelle Störungen durch Bautätigkeiten.

Temporäre Flächeninanspruchnahme (Fundamentgruben, Arbeitsflächen, Zufahrtsbereiche)

Das Vorhaben führt zu einer zeitweisen Inanspruchnahme von Grundfläche durch die Bautätigkeiten. Es werden dabei 30 m x 30 m für die Arbeitsfläche pro Maststandort benötigt. Innerhalb dieser Flächen müssen sämtliche Materialien gelagert und Baugeräte abgestellt werden können. Zusätzlich können während des Seilzugs Flächen als Trommel- und Windenplätze an den Winkelabspannmasten in Anspruch genommen werden. Die Mastbaustellen werden über öffentliche Straßen und Wege erreicht. Abseits des Straßen- und Wegenetzes ist ein Wegebau in der Regel nicht vorgesehen, stark belastete Fahrbereiche können über die Dauer der Bauphase mit Lastverteilplatten stabilisiert werden.

Die Empfindlichkeit der bauzeitlich beanspruchten Biotop- und Nutzungsflächen richtet sich nach deren Regenerier- und Ersetzbarkeit. Die temporäre Flächeninanspruchnahme im Trassenraum nimmt zu großen Teilen Ackerflächen ein. Diese Flächen sowie die beanspruchten Grünlandflächen und Saumstrukturen stehen unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme prinzipiell in gleicher Form wieder zur Verfügung. Daher sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Pflanzen und Vegetation werden baubedingt dann beansprucht, wenn Leitungsmasten außerhalb landwirtschaftlich oder sonstiger anthropogen genutzter Flächen errichtet werden. Bei der Beanspruchung höherwertiger Biotope und Vegetationsbestände wären nachteilige Auswirkungen zu prüfen, die oberhalb einer Relevanzschwelle liegen (**Zugriffsverbot in Bezug auf Pflanzen**). Da innerhalb des Trassenraumes keine streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ermittelt wurden, ist eine Prüfung des Zugriffsverbotes für dieses Vorhaben nicht relevant.

Auch wenn die bauzeitlich genutzten Flächen überwiegend eine geringe bis mäßige ökologische Wertigkeit aufweisen, ist zu berücksichtigen, dass sämtliche Offenlandflächen Bruthabitate für bodenbrütende Vogelarten bereitstellen können. Obgleich in weiten Teilen des Untersuchungsraumes intensive landwirtschaftliche Nutzung vorherrscht, konnten bodenbrütende Offenlandarten wie die Feldlerche im Rahmen der vorhabenbezogenen Brutvogelkartierung (HOCHFREQUENT U. FAUNUS, 2015) erfasst werden. Die Möglichkeit, dass bei der Baufeldfreimachung (Oberbodenabtrag) im Baufeld vorkommende brütende Tiere getötet bzw. Nester und Eier zerstört werden, ist nicht auszuschließen (**Tötungs- und Verletzungsverbot**). Als generelle Vorgabe zum Schutz europäischer Vogelarten und zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Vorgaben nach §44 BNatSchG muss die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen (**Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**).

Des Weiteren können im untersuchten Trassenraum mobile Tierarten mit festen räumlichen Beziehungen (z. B. Amphibien, Reptilien) während der Gründungsarbeiten für die Leitungsmasten, wenn die Gruben nicht sofort wieder verfüllt werden, dem Risiko ausgesetzt sein, in offene Baugruben zu fallen (**Tötungs- und Verletzungsverbot**).

akustische und visuelle Störungen durch Bautätigkeiten

Während der Bauphase ist durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen mit einer Zunahme von Schallimmissionen sowie optischen Störungen zu rechnen, die zu funktionalen Beeinträchtigungen von Brutvogelhabitaten führen können. Bautätigkeiten an Maststandorten, die sich in bzw. in unmittelbarer Nähe zu Brutvogelhabitaten befinden, können Störungen der Vogelarten während der sensiblen Zeit verursachen (**Störungsverbot**). Um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände eintreten, ist eine Bauzeitenbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeiten zum Schutz der brütenden Vogelarten einzuhalten.

Dies betrifft im Trassenraum Standorte, die sich in der Nähe zu Gehölzbeständen befinden sowie Offenlandflächen die für Bodenbrüter von Bedeutung sind.

Baubedingt können sich für nahrungssuchende Vögel und in Abhängigkeit der Jahreszeit für rastende Zugvögel vor allem auf den Ackerflächen aufgrund visueller und akustischer Reize Störungen während der Bautätigkeiten ergeben. Die Bautätigkeiten beschränken sich auf die Mastbaustellen und reduzieren sich auf die Kürze der Bauzeit. Da im weiteren Trassenumfeld vergleichbare Nahrungsflächen zur Verfügung stehen, ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich zu bewerten. Nach der Baumaßnahme bestehen wieder die günstigen Bedingungen für die Vogelarten. Am Maststandort 12 ist neben der Bauzeitenbeschränkung im Frühjahr/ Sommer eine Bauzeitenbeschränkung im Winterhalbjahr während der Überwinterungszeit der Zwergschnepfe einzuhalten.

Weiterhin könnten durch Bautätigkeiten ausgelöste Störungen zu einer Einschränkung der Aktionsräume von Fledermausarten führen, da die sehr licht- und lärmempfindlichen Tiere ihre Jagdgebiete nahe den Mastbaustellen meiden werden. Die Nutzung des Trassenraumes für Bauaktivitäten wird tagsüber erfolgen, somit ist für die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere baubedingt von keiner größeren Beeinträchtigung auszugehen. Eine erhebliche Störung der Artengruppe ist auszuschließen.

2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Wirkungen sind dauerhaft und unveränderlich und werden von dem Vorhandensein des Baukörpers und seinen räumlichen Dimensionierungen geprägt. Vorhabenbezogen sind folgende anlagebedingte Auswirkungen in Bezug auf den Artenschutz zu prüfen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung von Boden und Vegetation bei der Errichtung der Maststandorte
- Auswirkungen auf Gehölzbestände innerhalb des Leitungsschutzstreifens
- Kollisionsgefährdung durch Leitungsanflug
- Rauminanspruchnahme und Zerschneidung von Tierlebensräumen durch Leitungsmasten und Leiterseile

dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung von Boden und Vegetation bei der Errichtung der Maststandorte

Bei der Errichtung der Leitungsmasten entsteht eine kleinflächige punktuelle Bodenversiegelung an den einzelnen Maststandorten. In diesem Bereich wird die vorhandene Vegetation mitsamt ihrer Habitatfunktion dauerhaft entfernt. Ein Biotoptyp mit einer sehr hohen Bedeutung ist die Feuchtwiese bei Mast 12. Die Errichtung der weiteren Leitungsmasten führt zu Flächenverlusten, von denen hauptsächlich Lebensräume mit geringer bis nachrangiger Bedeutung betroffen sind. Die Maststandorte 3/Lneu, 1,2,7,18, 33, 34, 46 werden auf Intensivgrünland und Mast 43 auf einer offenen Fläche mit Ruderalvegetation errichtet. Mast 45 befindet sich auf einer im Dezember 2016 durchgeführten Ersatzmaßnahme. Es handelt sich um eine sehr junge Anpflanzung von Laubgehölzen. Alle weiteren Maste stehen auf Ackerflächen. Aufgrund der punktuellen und geringen Flächeninanspruchnahme je Maststandort und den ausreichend vorhandenen Ausweichhabitaten ist die Beeinträchtigung als artenschutzrechtlich nicht relevant zu bewerten. An den Maststandorten bietet sich die Möglichkeit der sukzessiven Ansiedlung ruderaler Arten und Gesellschaften (`Mastfußbiotope`).

Da innerhalb des Trassenraumes keine streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ermittelt wurden, ist eine Prüfung des Zugriffsverbotes für dieses Vorhaben in Bezug auf die anlagebedingten Auswirkungen nicht relevant.

Auswirkung auf Gehölzbestände innerhalb des Leitungsschutzstreifens

Zur Sicherung des störungsfreien Betriebs der Hochspannungsleitung ist zu beiden Seiten der Leitungsachse ein Leitungsschutzstreifen ausgewiesen, innerhalb dessen zu gewährleisten ist, dass höherwüchsige Gehölze die Hochspannungsleitung durch Umstürzen oder Heranwachsen nicht gefährden.

Standorte seltener oder gefährdeter Pflanzenarten werden durch das Vorhaben nicht eingenommen. Aus faunistischer Sicht kann es jedoch im Zuge der Holzungsarbeiten zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäuse kommen bzw. können Individuen oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden. Bei Rodung der Waldbestände im Winter ist mit Konflikten für Amphibien durch Störung oder Schädigung im Überwinterungsquartier zu rechnen. **(Tötungs- und Verletzungsverbot sowie Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).**

Aus der Holzung resultiert jedoch kein Totalverlust von Tierlebensräumen. Es erfolgt eine Umwandlung von Wald in Strauch- und krautige Bestände, die zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung durch Ansiedlung gebüschbewohnender Arten führt. Besonders die Holzung der Nadelforste bedeutet nicht nur eine direkte Aufwertung der betroffenen Habitatfunktion, sondern auch der angrenzenden faunistischen

Lebensräume, z. B. Jagdhabitat und Flugroute für Fledermäuse. Die Holzungsflächen liegen meist in Randlage der Gehölzflächen. Des Weiteren befinden sich ausreichend Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung, sodass es sich bei dem Eingriff in die Gehölzbestände nicht um einen Verlust essentieller, für lokale Populationen unverzichtbarer Habitate handelt. Zum Schutz betroffener Tierarten müssen allerdings vorsorglich Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Neben der Habitateignung von Gehölzen innerhalb von Waldflächen, kommen auch Baumreihen, Alleen und Hecken eine besondere Lebensraumfunktion zu, insbesondere, wenn sie bereit ein hohes Alter aufweisen. Eine Vielzahl von Vogelarten ist auf derartige Strukturen angewiesen.

Kollisionsgefährdung durch Leitungsanflug

Anlagebedingte Tötungen oder Verletzungen können sich bei Hochspannungsleitungen durch Leitungsanflug von Vögeln ergeben (**Tötungs- und Verletzungsverbot**). Eine mögliche Kollisionsgefährdung, die von der geplanten 110kV-Freileitung ausgehen kann, ist artspezifisch sehr unterschiedlich ausgeprägt und in erster Linie von der Sehfähigkeit der Vogelarten abhängig. Greifvögel können mit ihrer ausgeprägten Sehfähigkeit die Leiterseile gut wahrnehmen und sind daher von Hochspannungsleitungen kaum gefährdet (BERNSHAUSEN et al., 2000). Dagegen kann es zu hohen kollisionsbedingten Vogelverlusten an Hochspannungsleitungen in Gebieten mit intensiven Vogelzuggeschehen, Verdichtung des Vogelzuges, bei Querung von Zugkorridoren, im Bereich bedeutender Gastvogellebensräumen und im Umfeld von Brutplätzen insbesondere von Weißstorch, Schwarzstorch, Seeadler, Kranich und Uhu kommen (NLT, 2011). Weiterhin ist es sinnvoll zwischen Brut- und Gastvögeln zu unterscheiden, da Letztere als `orts-fremde Vögel` einer wesentlich höheren Gefährdung ausgesetzt sind (BERNSHAUSEN et al., 2000).

Für Fledermäuse ist eine Gefahr von Individuenverlusten durch Kollision mit Hochspannungsleitungen wegen deren Ultraschallorientierung nicht gegeben.

Rauminanspruchnahme und Zerschneidung von Tierlebensräumen durch Leitungsmasten und Leiterseile

In den Offenlandbereichen können sich anlagebedingt durch die Rauminanspruchnahme der Hochspannungsfreileitung Veränderungen von Tierlebensräumen ergeben.

Viele Brutvogelarten weisen nur eine geringe oder sogar fehlende Empfindlichkeit gegenüber Bauwerken auf. Dies gilt nicht nur für Singvogelarten, sondern auch für gefährdete Brutvogelarten des Offenlandes. Für viele Arten spielen offensichtlich die Lebensraummerkmale wie Nahrung, Struktur, Deckung usw. eine

wesentlich größere Rolle als die Anwesenheit von Vertikalstrukturen. Es kann somit von Gewöhnungseffekten ausgegangen werden, die es diesen Brutvogelarten ermöglicht, Lebensräume auch im Bereich von Hochspannungsfreileitungen zu besiedeln. Für einige Bodenbrüterarten können Hochspannungsfreileitungen jedoch die Qualität des Brutgebietes durchaus mindern (**Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**). Bekannt sind Meidungsreaktionen einiger Vogelarten bei der Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile. Kiebitz zeigt beispielsweise ein indifferentes Verhalten. So konnte sogar bei Untersuchungen im Elbe-Weser-Dreieck kein Einfluss von Hochspannungsleitungen auf das Brutverhalten von Kiebitz festgestellt werden (SCHUMACHER, 2002). Dagegen reagieren z.B. Feldlerchen auf vertikale Strukturen innerhalb des Lebensraumes besonders empfindlich und meiden Waldränder, Hecken und Hochspannungsleitungen.

Der Neubau der 110kV-Leitung kann zu einer weniger dichten Besiedlung des Trassenraumes führen. Die Freileitung behindert jedoch nicht grundsätzlich die Nutzung der Flächen für Offenlandarten. Daher ist in keinem Fall von einer grundsätzlichen Meidung des Gebietes im Untersuchungsraum auszugehen. Besonders für die Feldlerche finden sich ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Trassenraumes.

Der Effekt der Meidung von Leitungstrassen ist auch bei Rast- und Gastvögeln bekannt. Überwinternde Gänse können Meidungsreaktionen in Bezug auf Hochspannungsleitungen zeigen, wodurch der für sie nutzbare Lebensraum eingeschränkt wird. Zudem wurde in Trassennähe bei Gänsen mehr Sicherungs- und weniger Komfortverhalten beobachtet (BALLASUS ET AL., 1997).

2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die von der dauerhaften Nutzung und Unterhaltung ausgehenden Beeinträchtigungen kennzeichnen die betriebsbedingten Auswirkungen.

Entlang der Leitungstrasse ist zur Sicherung des störungsfreien Betriebs der Hochspannungsleitung ein entsprechend breiter Leitungsschutzstreifen von Hindernissen, insbesondere von Gehölzaufwuchs, freizuhalten. In Abhängigkeit der Wüchsigkeit der aufstockenden Gehölze werden im Turnus von 5 - 15 Jahren Freihaltungsmaßnahmen, v.a. durch Rückschnittmaßnahmen, erforderlich. Da diese Holzungsmaßnahmen außerhalb der gesetzlich festgelegten Vogelbrutzeit stattfinden müssen, ist der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wildlebender Tiere nicht gegeben.

Hochspannungsleitungen erzeugen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiterseile elektrische und magnetische Felder. Es handelt sich um Wechselfelder mit einer Frequenz von

50Hz (Niederfrequenzbereich). Die 26. BImSchV enthält dazu Anforderungen (Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte) zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umweltwirkungen durch elektromagnetische Felder. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte (BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ, 2015).

Das Stromschlagrisiko für Vögel an Freileitungen betrifft ausschließlich Mittelspannungsleitungen und kann aufgrund der Konstruktion einer Hochspannungsleitung (ausreichend großer Abstand zwischen Mast bzw. Masttraverse und den unter Spannung stehenden Leiterseilen) als nicht relevant eingestuft werden.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Während der Bauausführung sind folgende konkrete artenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

- V2 Maßnahmen zum Schutz wertvoller Biotop- und Vegetationsflächen
- V3 zeitliche Regelung von Maßnahmen an Gehölzen
- V4 Bauzeitenregelung zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten
- V5 Bauzeitenregelung zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten
- V6 Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Störungen im Überwinterungshabitat der Zwergschnepfe
- V7 Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz
- V10 Anbringen von Vogelschutzarmaturen

V2 Maßnahmen zum Schutz wertvoller Biotop- und Vegetationsflächen

Zum Schutz des Überwinterungshabitates der Zwergschnepfe wird eine Bautabuzone ausgewiesen. Als Bauzuwegung ist die planfestgestellte Zuwegung zum Maststandort 12 zu nutzen. Jegliches Befahren und Betreten sowie Lagern von Baumaterialen und Bauaushub der als Bautabuzone ausgewiesenen Flächen ist untersagt. Damit ist der Erhalt der Ruhestätte der Zwergschnepfe gesichert.

V3 Zeitliche Regelung von Maßnahmen an Gehölzen

Zum Schutz der Avifauna während der Brut- und Aufzuchtzeit Aufzuchtzeit sowie von Fledermäusen während der Reproduktionszeit müssen die Holzungsarbeiten im Winterhalbjahr im Zeitraum 01.10. – 28.2. erfolgen.

Durch die Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass sich innerhalb der Holzungsflächen bzw. in zu fällenden und einzukürzenden Bäumen keine brütenden Vögel (Nester, Eier, nicht flügge Jungtiere) aufhalten.

V4 Bauzeitenregelung zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten

Zum Schutz der Brutvogelfauna müssen die Baufeldfreimachung und die sich daran zeitlich anschließenden Bautätigkeiten grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von bodenbrütenden Vogelarten (v. a. Feldlerche) erfolgen.

V5 Bauzeitenregelung zum Schutz gehölzbrütender Vogelarten

Da das Vorkommen von brütenden Vogelarten in an die Baufelder angrenzenden Gehölzbeständen zu erwarten ist, wird zum Schutz der Brutvogelfauna festgelegt, auf Bautätigkeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit der Vogelarten zu verzichten.

Mit der Schutzmaßnahme wird eine Störung brütender Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit durch Bautätigkeiten vermieden.

V6 Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Störungen im Überwinterungshabitat der Zwergschnepfe

Zusätzlich zu den Bauzeitenregelungen für Brutvögel wird zur Vermeidung der Beeinträchtigungen der Zwergschnepfe eine Bauzeitenbeschränkung für die Art festgelegt. Dies betrifft den Leitungsabschnitt Mast 12 – Mast 13, da sich in unmittelbarer Nähe zum Maststandorte ein Überwinterungshabitat der Zwergschnepfe befindet und ein Ausweichen in angrenzende Bereiche nicht möglich ist. Um Störungen der Vogelart zu vermeiden ist die Schutzmaßnahme von Anfang Dezember – Ende Februar umzusetzen.

V7 Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Bauausführung zu einer Beanspruchung von Amphibien- und Reptilienhabitaten bzw. von Wanderrouten von Amphibien kommen kann. Direkte Individuenverluste sind nicht auszuschließen, wenn Amphibien oder Reptilien in offene Baugruben fallen.

Sofern die Bauarbeiten während der Hauptwanderzeit von Amphibien, d. h. bei der Wanderung zu den Laichgewässern im Frühjahr (Mitte Februar - Mai) bzw. bei der Abwanderung in die Winterquartiere im Sommer und im Herbst (August - Oktober) durchgeführt werden, ist zu gewährleisten, dass wandernde Tiere nicht in offene Baugruben fallen.

Werden durch das Vorhaben Landlebensräume für Amphibien in Anspruch genommen muss sichergestellt sein, dass sich vor Baufeldeinrichtung keine Amphibien im Baufeld befinden. Das Aufstellen von Schutzzäunen ist durchgehend im Zeitraum von Mitte Februar bis Ende Oktober notwendig.

Sollten bei Gehölzfällungen der Waldbereiche im Winterhalbjahr Überwinterungsquartiere betroffen sein, ist die Rodung von Wurzelstubben während der Überwinterungszeit untersagt.

Bei möglichen Zauneidechsenvorkommen sind, während der Winterruhe der Tiere, kein Abschieben des Oberbodens möglich, da überwinternde Tiere verletzt oder getötet werden können. Sollten Bauarbeiten während der Winterruhe der Zauneidechse durchgeführt werden müssen gilt es, die Bereiche auf mögliche Winterquartiere zu untersuchen. Sollten Quartiere und überwinternde Tiere gefunden werden sind die Bauarbeiten auf den Zeitraum nach der Winterruhe zu verlegen.

Das Ziel der Maßnahme ist der Schutz der Lokalpopulation vor baubedingten Beeinträchtigungen und die Vermeidung von Individuenverlusten.

V 10 Anbringen von Vogelschutzarmaturen

Auf anfluggefährdeten Leitungsabschnitten (Mast 1 – Mast 22, Mast 51 – Mast 55) sind Vogelschutzarmaturen am Erdseil anzubringen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bzw. Verminderung der Kollisionsgefahr für anfluggefährdete Rastvögel und Überwinterungsgäste sowie für anfluggefährdete Großvogelarten, z. B. Weißstorch und für den kollisionsgefährdeten Uhu.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion

Nach der Gegenüberstellung von Konflikten und Vermeidungsmaßnahmen bedarf es keiner CEF-Maßnahmen im Rahmen des geplanten Vorhabens.

4. Relevanzprüfung

4.1 Im Vorfeld auszuschließende Arten

Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie wurden bei der Biotoptypenkartierung und bei der Auswertung der Sekundärdaten nicht erfasst. Ein mögliches Vorkommen von Pflanzenarten auf Flächen mit direkter Inanspruchnahme kann ausgeschlossen werden.

Einige faunistische Artengruppen können von vornherein ausgeschlossen werden da negative Auswirkungen auf Habitatflächen dieser nicht zu erwarten sind. Dies betrifft die Gruppen der Insekten, Spinnen sowie Krebs- und Weichtiere. Infolgedessen ergibt sich für die Artengruppen im Rahmen des Vorhabens kein Prüferfordernis nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

4.2 Abgrenzung artengruppenbezogener Betrachtungsräume

Die potentiell betroffenen Arten werden in die Gruppen Amphibien, Reptilien, Säugetiere und Vögel und eingeteilt.

Als wesentlicher Betrachtungsraum ist die Hochspannungsleitungstrasse mit einem 50 m breiten jeweils beidseitig der Leitungsachse festgelegten Wirkraum zu nennen. Einzelne artengruppenbezogene Wirkfaktoren werden individuell betrachtet.

Zur Abgrenzung der Betrachtungsräume für die jeweiligen Arten und Artengruppen sind die in der Literatur (KAULE, 1991) angegebenen Aktionsräume (Bewegung der Art in den Wirkraum hinein) und die maximalen Wirkräume für einzelne Arten (Wirkung der Leitungstrasse in die Habitate der Arten hinein) heranzuziehen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die mittleren Aktionsradien verschiedener Artengruppen.

Tabelle 1: Aktionsradien verschiedener Tierarten

Artengruppe	mittlere Aktionsradien
<u>Säugetiere</u>	
Fledermäuse	0-5km
Großsäuger	0-5km
Kleinsäuger	0-250m
Amphibien	Aktionsraum um Laichgewässer bis zu 2km
Reptilien	0-250m, einzelne Arten bis 2km
<u>Vögel</u>	
Kleinvögel	0-150m
Groß- und Greifvögel	0-5km, einzelne Arten bis 10km (Schwarzstorch) bzw. bis 30km (Milane)

4.3 Potenzialabschätzung der Lebensraumausstattung in den Betrachtungsräumen

Die Lebensraumausstattung der artgruppenbezogenen Betrachtungsräume lässt sich in folgende Lebensraumtypen unterteilen:

- ackerbetonte Offenlandschaften mit Grünlandbereichen
- Gehölz- und Waldbiotope
- Fließ- und Stillgewässer sowie Röhrichtflächen
- Siedlungsbereiche.

ackerbetonte Offenlandschaften mit Grünlandbereichen

Große Teile des Betrachtungsraumes werden ackerbaulich genutzt. Grünland ist wenig verbreitet, wird aber weitestgehend ebenso intensiv bewirtschaftet. Extensiv genutzte Bereiche befinden sich im südlichen Abschnitt der Leitung sowie in der Mühlaubachau im Umfeld von Mast 12. Im nördlichen Bereich des Untersuchungsraumes finden sich genutzte und ungenutzte Abbauf Flächen.

In Bezug auf die Avifauna ist in den Offenlandflächen eine niedrige Brutvogeldichte zu verzeichnen. Dennoch stellen diese Flächen Brutbiotope für die typische Avizönose der Agrarflur bereit, deren Arten mit

einzelnen Ausnahmen aktuell noch nicht gefährdet sind, aber starke Bestandseinbußen hinnehmen mussten bzw. von denen eine Gefährdung in den nächsten Jahren zu befürchten ist. Dazu gehört die Feldlerche die in den Vorwarnlisten geführt wird. Die Ackerflächen stellen auch aufgrund ihres Nahrungsreichtums besonders im abgeernteten Zustand eine bedeutende Rolle als Nahrungsrevier verschiedener Vogelarten, vor allem während der Zugzeiten bereit.

Gehölz- und Waldbiotope

Größtenteils sind die im Untersuchungsraum vorkommenden Wälder mit Laubgehölzen bestockt. Neben kleinflächigen Laubmischbeständen treten im Umfeld des Tagebaus Elzing und am Lochmühlengrund ausgedehnte Bestände auf. Der Lochmühlenbach wird beidseitig von einem schmalen Auwald begleitet, der potenziell einer vielfältigen Fauna (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Insekten und andere Wirbellose) Lebensraum bieten kann. Außerdem befinden sich an den südexponierten Hängen eichen- und linden-dominierte Laubwälder mittlerer Standorte ohne besonderen Strukturreichtum.

Bei den siedlungsnahen Gehölz- und Waldbeständen handelt es sich größtenteils um naturferne Nadelforste und standortfremde Anpflanzungen, denen nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Ältere Gehölzbestände, die eine wichtige Rolle im Biotopverbund besitzen, kommen im städtischen Bereich in Penig vor.

Auf den ehemaligen Abbauf Flächen im nördlichen Untersuchungsraum wachsen Pionierwälder unterschiedlicher Sukzessionsstadien auf, die wichtige Rückzugsräume und eine Bedeutung für den Biotopverbund darstellen.

Charakteristisch für die im gesamten Untersuchungsraum verteilten kleineren Gehölzbestände ist ihr junges bis mittleres Alter. Meist handelt es sich um Baum-Strauchbestände, die vor allem durch Ausgleichspflanzungen für den Autobahnbau der A 72 entstanden sind. Aufgrund der im Untersuchungsraum vorwiegend linearen Ausbildung der Strauchbestände entlang von Verkehrswegen übernehmen die Strukturen eine Biotopvernetzungsfunction. Die Laubmischbestände im nördlichen Bereich der Trasse stellen Einstandsgebiete für Greifvogelarten dar.

Gehölz- und Waldbestände stellen einen vielfältig genutzten Habitattyp dar, der in seiner Ausprägung und seinem Lebensraumangebot unterschiedlich ausfallen kann. Ihnen kommt vor allem ein ökologischer Wert als Struktur und (Teil-)Habitat für Gehölzbewohner und –nutzer wie Käfer, Insekten und Vögel zu. Ein Vorkommen von xylobionten Käfern, vorrangig die Arten Heldbock oder Eremit, sind im Vorhabenraum nicht zu erwarten, da entsprechende, artspezifische Biotope (Altholzbestände in der Absterbephase, vorrangig Laubgehölze wie Eiche) fehlen. Des Weiteren können vereinzelte linear ausgebildete Gehölzbestände im Untersuchungsraum als wertgebende Leitstrukturen für Fledermäuse dienen.



Fließ-und Stillgewässer

Der Untersuchungsraum quert einen begradigten Abschnitt der Zwickauer Mulde.

Weiterhin gehören der Mühlaubach und der Lochmühlenbach zum Betrachtungsraum. Beiden Fließgewässern kommt mit ihren naturnahen Strukturen, wie Feuchtwiesen, Uferstaudenfluren und Auwaldbeständen eine sehr hohe Bedeutung im Biotopverbund zu. Der Hechtbach im nördlichen Bereich der Trasse weist nur vereinzelt eine typische Uferbegleitvegetation auf. Trotzdem besitzt auch dieses Gewässer eine Bedeutung für den Biotopverbund.

Im südlichen Abschnitt liegen die Hartmannsdorfer Terrassenteiche sowie weitere unterschiedlich ausgeprägte Stillgewässer. Größere Teiche befinden sich mit dem Grützteich und dem Fabrikteich südöstlich von Mühlau. Die verlandeten Bereiche einiger Gewässer stellen wichtige Überwinterungshabitate für Zwergschnepfe und Bekassine dar. Durch den Sand- und Kiesabbau entstandene Gewässer unterschiedlicher Ausprägung existieren im nördlichen Umfeld der Trasse. Einigen dieser Gewässer kommt eine wichtige Bedeutung als Fortpflanzungsstätte für Amphibien aber auch als vielgestaltiger Rast- und Brutvogellebensraum zu.

Die Mehrzahl der Stillgewässer im Untersuchungsraum sind Regenrückhaltebecken der Autobahn und weiterer Verkehrswege.

Siedlungsbereiche

Der Lebensraum „Siedlung“ umfasst die Ortsrandlagen und Gewerbeflächen von Hartmannsdorf, Mühlau, Tauscha, Penig und Dittmannsdorf.

Geeignete Lebensräume finden hier vor allem Vogelarten der halboffenen Landschaft, wie zum Beispiel Gartenrotschwanz, Haus- und Feldsperling, aber auch stärker an Gehölz gebundene Arten wie Gartenbaumläufer und Nachtigall. Wohn- und Stallgebäude bieten unter anderem Rauchschwalben, Mehlschwalben oder Schleiereulen mögliche Horst- und Nistplätze. Die Siedlungslebensräume stellen für diese und weitere Arten typische Sekundärbiotope dar. Gebäude können zudem für zahlreiche potenziell vorkommende `Gebäudefledermäuse` entsprechende Lebensräume bereitstellen.

Die im Siedlungsraum vorkommenden Arten werden durch den Neubau der Freileitung nicht beeinträchtigt.

4.4 Ergebnisse der faunistischen Erhebungen

Im Zeitraum September 2014 bis Mai 2015 erfolgte die vorhabenbezogene Rast- und Zugvogelkartierung durch HOCHFREQUENT U. FAUNUS. Des Weiteren wurde im Frühjahr und Sommer 2015 das Brutvogelvorkommen erfasst. Die Kartierung der Amphibien und Reptilien fand von März bis Mai des gleichen Jahres statt.

Während der Begehungen erfolgte der Nachweis von 87 Vogelarten, wobei für 55 Arten Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der Ausschlusskriterien (LFULG, 2017, vgl. Kapitel 1.3) ausgeschlossen werden können (vgl. Anlage 1). Die verbleibenden 32 Arten werden als planungsrelevant für das Vorhaben eingestuft.

Tabelle 4 gibt einen Überblick über die planungsrelevanten Vogelarten mit Angabe ihres erfassten Status. Die Ausschlussgründe für die verbleibenden Arten sind in den Tabellen im Anhang dargestellt.

Von den 11 nachgewiesenen Amphibien werden 6 als planungsrelevant für das Vorhaben eingestuft. Bei den verbleibenden Arten handelt es sich um noch häufige Arten, die nicht in der Liste des LFULG (2011) aufgeführt sind. Des Weiteren erfolgte der Nachweis der Zauneidechse im Untersuchungsraum.

Das vollständige Gutachten ist eine Anlage des UVP- Berichts mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben (BUCHHOLZ + PARTNER GMBH, 2017).

4.5 Auswahl planungsrelevanter Arten

Die Grundlage für die Auswahl und Abschichtung von Arten und deren Betroffenheit durch das Vorhaben waren die aktuellen Listen der streng geschützten Arten (LFULG, 2011) und alle regelmäßig auftretenden Vögel (LFULG, 2010) von Sachsen. Des Weiteren wurden auch Arten, die im Rahmen der Kartierung nachgewiesen wurden mit in die Listen aufgenommen. Dazu zählen Rotdrossel, Raufußbussard, Ohrenlerche und Schneeammer. Die Nilgans wurde zwar nachgewiesen, wird aber nicht als planungsrelevant betrachtet, da es sich um eine eingebürgerte Art handelt.

Zur Konkretisierung wurden weitere Datenquellen herangezogen, u. a. abgefragte Daten der Unteren Naturschutzbehörde sowie eines ansässigen Ornithologen. Mit in die Betrachtung flossen Daten sowohl des SPA-Gebietes `Tal der Zwickauer Mulde` als auch des FFH-Gebietes `Mittleres Zwickauer Muldental` ein.

Zusätzlich wurden die Daten u.a. der Atlanten der Säugetiere, Brutvögel und Amphibien Sachsens sowie die digitalen Informationen des Internetportals der Zentralen Artdatenbank des LFULG herangezogen.

Nicht detailliert geprüft wurden Arten, deren Wirkraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes in Sachsen liegt bzw. Arten die auf andere Naturräume beschränkt sind. Im nächsten Schritt wurden die Arten abgegrenzt, deren Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum nicht gegeben sind.

Für die Artengruppen der Vögel, Amphibien und Reptilien wurden alle nachgewiesenen Arten der beauftragten Kartierungen berücksichtigt. Des Weiteren wurden alle Nachweise mit in die Betrachtung einbezogen, die aus avifaunistisch bedeutsamen Gebieten der Regionalplanung (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz) vorliegen. Die verbleibenden Arten sind als planungsrelevante Arten anzusehen und werden in Kapitel 1 hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben untersucht. Die vollständige Liste der zu prüfenden Arten befindet sich im Anhang 1.

Amphibien und Reptilien (Herpetofauna)

Einige Vertreter der Artengruppe sind im Vorhabengebiet im Rahmen der Kartierung nachgewiesen wurden (vgl. Kapitel 4.4). Für **Nördlicher Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Springfrosch und Wechselkröte sowie für die Zauneidechse** ist die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich (vgl. Tabelle 2).

Die Beschreibung der ermittelten Arten sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand der Datenblätter in Kapitel 5.

Legende zur Tabelle:		
Rote Liste:	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	Vorwarnliste
	G	Gefährdung anzunehmen

Tabelle 2: planungsrelevante Herpetofauna mit Schutzstatus

Artnamen		FFH-RL		Rote Liste	
deutsch	wissenschaftlich	II	IV	Dtl	SN
Amphibien					
Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	x	x	V	3
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus		x	3	3
Kreuzkröte	Epidalea calamita		x	V	3
Laubfrosch	Hyla arborea		x	3	3
Springfrosch	Rana dalmatina		x		V
Wechselkröte	Bufo viridis		x	V	2

Artnamen		FFH-RL		Rote Liste	
deutsch	wissenschaftlich	II	IV	Dtl	SN
Reptilien					
Zauneidechse	Lacerta agilis		x	V	3

Säugetiere

Im Bereich der Zwickauer Mulde existieren mehrere Nachweise für Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*).

Mit dem Vorkommen einiger Vertreter der streng geschützten Artengruppe Fledermäuse ist im Trassenraum zu rechnen. Dabei werden Arten mit jeweils ähnlichen Habitatansprüchen zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Die folgende Tabelle zeigt die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten in ihrer jeweiligen ökologischen Gilde, die für den Artenschutzbeitrag relevant sind mit Angabe ihres Schutzstatus.

Tabelle 3: planungsrelevante Fledermäuse mit Schutzstatus

Artnamen		FFH-RL		Rote Liste	
deutsch	wissenschaftlich	II	IV	Dtl	SN
gehölbewohnende Fledermäuse					
Braunes Langohr	Plecotus auritus		x		
Fransenfledermaus	Myotis nattereri		x		
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		x		
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri		x		
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	x	x	2	2
Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		x	1	R
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii		x		
gebäudebewohnende Fledermäuse					
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus		x	G	3
Großes Mausohr	Myotis myotis	x	x		
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		x		

Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Avifauna)

Tabelle 4 zeigt, die im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten in der jeweiligen ökologischen Gilde, die für den Artenschutzfachbeitrag relevant sind.

Legende zur Tabelle:					
Rote Liste:	0	ausgestorben/ verschollen	Status:	BV	Brutvogel
	1	vom Aussterben bedroht		BVD	Brutverdacht
	2	stark gefährdet		DZ	Durchzügler
	3	gefährdet		NG	Nahrungsgast
	V	Vorwarnliste		WG	Wintergast
	R	von Natur aus selten		ÜF	Überflieger
	*	nicht gefährdet		Schutz:	§
		§§	streng geschützt nach BNatSchG		

Tabelle 4: planungsrelevante Vogelarten mit Schutzstatus

Artname		Rote Liste		VSRL Anh. I	BNatSchG	Nachweis durch Kartie- rung
deutsch	wissenschaftlich	SN	Dtl			
Bodenbrüter						
Feldlerche	Alauda arvensis	V	3		§	BV
Grauammer	Miliaria calandra	2	3		§§	
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2		§	
Schafstelze	Motacilla flava	3			§	BVD
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	R	V		§	BVD
Wachtel	Coturnix coturnix	3			§	
Wiesenpieper	Anthus pratensis		V		§	DZ
Binnengewässer und Uferbereiche						
Bläsralle*	Fulica atra*	V			§	BV
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V		§§	DZ
Eisvogel	Alcedo atthis	3	V	x	§§	
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius				§§	DZ
Höckerschwan*	Cygnus olor*				§	
Reiherente*	Aythya fuligula*				§	BV
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	2	V		§§	
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3			§	
Tafelente	Aythya ferina	V			§	
Teichralle	Gallinula chloropus	3	V		§§	
Wasserramsel	Cinclus cinclus	3			§	
Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V		§	
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	3			§	
Wälder (Höhlenbrüter)						
Grauspecht	Picus canus		2	x	§§	BV
Grünspecht	Picus viridis				§§	NG
Hohltaube	Columba oenas				§	
Mittelspecht	Dendrocopos medius	3		x	§§	
Schwarzspecht	Dryocopus martius			x	§§	
Feldgehölze und Gebüschgruppen						
Goldammer	Emberiza citrinella	V			§	BV
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V		§	BV
Neuntöter	Lanius collurio			x	§	BV
Turteltaube	Streptopelia turtur		V		§§	

Artname		Rote Liste		VSRL Anh. I	BNatSchG	Nachweis durch Kartie- rung
deutsch	wissenschaftlich	SN	Dtl			
weitere Vogelarten						
Baumfalke	Falco subbuteo	2	3		§§	
Fischadler	Pandion haliaetus	R	3	x	§§	
Graureiher	Ardea cinerea				§	NG
Habicht	Accipiter gentilis				§§	
Mäusebussard	Buteo buteo				§§	BV
Rohrweihe	Circus aeruginosus			x	§§	NG
Rotmilan	Milvus milvus			x	§§	NG
Schwarzmilan	Milvus migrans			x	§§	BV
Schwarzstorch	Ciconia nigra	2	3	x	§§	
Sperber	Accipiter nisus	3			§§	BV
Turmfalke	Falco tinnunculus				§§	BV
Uhu	Bubu Bubo	2	3	x	§§	
Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x	§§	NG
Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x	§§	
Zug- und Rastvögel						
Alpenstrandläufer	Calidris alpina		1		§§	
Bartmeise	Panurus biarmicus				§	
Bekassine	Gallinago gallinago	1	1		§§	
Bergfink	Fringilla montifringilla		R			WG/DZ
Berghänfling	Carduelis flavirostris					WG/DZ
Blässgans	Anser albifrons				§	WG/DZ
Blaukehlchen	Luscinia svecica	R	V	x	§§	
Brachpieper	Anthus campestris	2	1	x	§§	
Bruchwasserläufer	Tringa glareola		1	x	§§	
Dohle	Corvus monedula	3	*		§	NG/WG
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	2	2		§§	DZ
Gänsesäger	Mergus merganser	R	2		§	
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria		1	x	§§	WG/DZ
Graugans*	Anser anser*				§	NG
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2		§§	DZ
Kormoran	Phalacrocorax carbo	R			§	ÜF
Kornweihe	Circus cyaneus	1	2	x	§§	
Krickente	Anas crecca	3	3		§	
Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus		0	x	§§	
Ohrenlerche	Eremophila alpestris					
Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x	§§	
Pfeifente	Anas penelope		R		§	
Raubwürger	Lanius excubitor	2	2		§§	
Raufußbussard	Buteo lagopus					
Raufußkauz	Aegolius funereus	3		x	§§	WG/DZ
Rotdrossel	Turdus iliacus					
Rotschenkel	Tringa totanus	1	V		§§	DZ
Saatgans	Anser fabalis				§	DZ/WG

Artname		Rote Liste		VSRL Anh. I	BNatSchG	Nachweis durch Kartie- rung
deutsch	wissenschaftlich	SN	Dtl			
Saatkrähe	Corvus frugilegus	3			§	WG
Schellente	Bucephala clangula				§	
Schneeammer	Plectrophenax nivalis					
Silberreiher	Egretta alba			x	§§	NG
Sprosser	Luscinia luscinia	R			§	
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	2	1		§	DZ
Sterntaucher	Gavia stellata			x	§	
Uferschwalbe	Riparia riparia	3			§§	
Zwergschnepfe	Lymnocyrtus minimus				§§	

5. Arten- und Gildenprotokolle der planungsrelevanten Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit von planungsrelevanter Herpetofauna

In den folgenden Protokollen werden die möglichen Verbotstatbestände auf die ermittelten Lurch- und Kriechtierartenarten beschrieben.

Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*)

1 Grundinformation

Gefährdung:	Rote Liste	Art im Untersuchungsraum	☒ nachgewiesen
	Deutschland: V		
	Sachsen: 3		
Schutz:	besonders/ streng geschützt		☐ potenziell möglich

Beschreibung der Art:

Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer (LANUV NRW, 2017).

lokale Population:

In Sachsen kommt der Kammolch regelmäßig, jedoch in geringer Dichte bis 500m ü NN vor. Im Erzgebirgs-vorland liegt ein Verbreitungsschwerpunkt des Kammolches (LfULG, 2017). Im Rahmen der Kartierung wurde die Art im Bergfeld Elsdorf-Penig sowie im Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche nachgewiesen.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Laichgewässer sowie Sommer- oder Winterlebensräume des Kammolchs werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Daher ist nicht von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Dennoch sind direkte Verluste einzelner Tiere durch mögliches Hineinfallen in Baugruben während der Wanderungszeit der Art nicht auszuschließen. Aus diesem Grund sind entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*)

Die Umsetzung der Schutzmaßnahme ist im Zeitraum der Hauptwanderzeit von Amphibien, d. h. bei der Wanderung zu den Laichgewässern im Frühjahr (Mitte Februar - Mai) bzw. bei der Abwanderung in die Winterquartiere im Sommer und im Herbst (August - Oktober) notwendig. Damit kann die Verletzung oder Tötung von einzelnen Tieren vermieden werden.

Da von dem Baustellenverkehr eine gewisse Scheuchwirkung ausgeht und eventuell vorkommende Tiere flüchten können, sind Verletzung oder Tötungen der Art während der Bautätigkeiten nicht zu erwarten.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V7: Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz

☐ CEF-Maßnahmen

Schädigungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Relevante Lärmauswirkungen der Art durch den Bau der Hochspannungsleitung während der Fortpflanzungszeit sind nicht zu erwarten. Zum Zeitpunkt der Aktivitätsphase der Tiere (Dämmerung, Nacht) finden keine Bauarbeiten statt.

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

1 Grundinformation

Gefährdung:	Rote Liste Deutschland: 3 Sachsen: 3	Art im Untersuchungsraum	☒ nachgewiesen
Schutz:	besonders/ streng geschützt		☐ potenziell möglich

Beschreibung der Art:

Die nachtaktive Knoblauchkröte besiedelte ursprünglich offene, steppenartige Landschaften und Sandgebiete in größeren Flussauen. Da die Art leicht grabbare, lockere, offene Böden zum Eingraben benötigt, kommt sie heute auf Äckern (Sommergetreide, Kartoffel-, Spargelanbau), Weiden, Magerwiesen, Ruderalflächen und auch Abbauf Flächen vor. Zur Hauptlaichzeit, die sich von April bis Mai erstreckt, benötigt die Knoblauchkröte offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und Unterwasservegetation sowie geringem Fischbesatz. Die Laichgewässer liegen dabei in kurzer Entfernung zum Landlebensraum, da der Aktionsradius ca. 200m (max. 1.200m) beträgt. Ausgiebige Niederschläge können eine zweite Laichzeit von Juni bis Mitte August auslösen. Die Jungkröten verlassen die Laichgewässer zwischen Ende Juni und Mitte September, um Winterquartiere aufzusuchen, während die Hauptwanderzeit der Alttiere im Oktober beginnt. (LANUV NRW, 2017)

lokale Population:

In Sachsen besiedelt die Knoblauchkröte, wenn auch regional in unterschiedlicher Dichte, nahezu das gesamte Flach- und Hügelland, sofern artgerechte Laichgewässer und entsprechendes Offenland vorhanden sind. Bevorzugt werden sonnenexponierte bis halbschattige ausdauernde vegetationsreiche Gewässer mit grabbaren Böden in ihrer Umgebung. An Laichgewässern arme Ackerlandschaften werden kaum besiedelt (LfUG, 2002). Ein Verbreitungsschwerpunkt hat die Knoblauchkröte in den Ackergebieten nordwestlich von Chemnitz.

Im Rahmen der Kartierung wurde die Knoblauchkröte mit einem Rufer in einem Regenrückhaltebecken im Mühlalubachtal nachgewiesen. Des Weiteren existiert im Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche eine große Fortpflanzungsgemeinschaft.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Die Maststandorte 12 und 45 stellen potentielle Landlebensräume (Ruhestätte) für die Knoblauchkröte dar. In diesem Bereich muss sichergestellt sein, dass sich vor Baufeldeinrichtung keine Amphibien im Baufeld befinden. Das Aufstellen von Schutzzäunen ist durchgehend im Zeitraum von Mitte Februar bis Ende Oktober notwendig.

Ruhestätten in Form von Überwinterungsstätten können in den Bereichen der Holzungen der Waldbereiche zwischen Mast 12 und Mast 13 durch die Holzungsarbeiten geschädigt oder zerstört und somit auch Individuen der Art verletzt oder getötet werden. Hierbei ist es notwendig die Holzungsarbeiten ohne Entfernung der Wurzeln



Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

bei gefrorenem Untergrund schonend durchzuführen. Die Rodung der Wurzeln muss entsprechend in den Zeiträumen stattfinden, in denen sich die Individuen innerhalb der Fortpflanzungshabitate (ab April/Mai - spätestens Oktober) aufhalten.

Eine dauerhafte Schädigung der potenziellen Winterhabitate nach Beendigung der Holzungsarbeiten kann sicher ausgeschlossen werden, da die Habitateigenschaften grundlegend erhalten bleiben und sich ausreichend Ausweichmöglichkeiten zum Aufsuchen der Verstecke im Umfeld der Holzungsflächen befinden.

Die Art kann während der Wanderungen zum bzw. vom Gewässer in offene Baugruben fallen. Aus diesem Grund sind entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Die Umsetzung der Schutzmaßnahme ist im Zeitraum der Hauptwanderzeit von Amphibien, d. h. bei der Wanderung zu den Laichgewässern im Frühjahr (Mitte Februar - Mai) bzw. bei der Abwanderung in die Winterquartiere im Sommer und im Herbst (August - Oktober) notwendig. Damit kann die Verletzung oder Tötung von einzelnen Tieren vermieden werden.

Da von dem Baustellenverkehr eine gewisse Scheuchwirkung ausgeht und eventuell vorkommende Tiere flüchten können, sind Verletzung oder Tötungen der Art während der Bautätigkeiten nicht zu erwarten.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V7: Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz

☐ CEF-Maßnahmen

Schädigungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Relevante Lärmauswirkungen der Art beim Bau der Hochspannungsleitung während der Fortpflanzungszeit sind nicht zu erwarten. Da die Bautätigkeiten nur tagsüber stattfinden, können die unter Wasser rufenden Männchen während der Dämmerung oder nachts durch den Baustellenbetrieb nicht übertönt bzw. die Population nicht erheblich gestört werden.

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Störungsverbot erfüllt

☐ ja☒ nein

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

1 Grundinformation

Gefährdung:	Rote Liste	Art im Untersuchungsraum	☒ nachgewiesen
	Deutschland: 3		
	Sachsen: 3		
Schutz:	besonders/ streng geschützt		☐ potenziell möglich

Beschreibung der Art:

Als Charakterart der `bäuerlichen Kulturlandschaft` besiedelt der Laubfrosch kleingewässerreiche Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft mit hohem Grundwasserstand. Dabei hält sich die Art in drei Teiljahreslebensräumen auf. Zum Laichen werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer oder Altwässer aufgesucht, die vegetationsreich, sonnenexponiert und fischfrei sind. Bereits ab Ende Februar wandert der Laubfrosch zu geeigneten Laichgewässern, während die Fortpflanzung erst im April stattfindet.

Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die Alttiere in höherer Vegetation auf (z. B. Röhrichte, Weidengebüsche, Baumkronen). Neben insektenreichen Saumbiotopen bieten verbuschte Feuchtgrünländer und Hochstaudenfluren einen Sommerlebensraum für den Laubfrosch. Ab Ende September/Oktobre suchen die Tiere ihre Winterquartiere auf, die sich in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen befinden. Dabei werden Strecken bis zu 2km (in Ausnahmefällen 4 bis 12km) zurückgelegt. (LANUV NRW, 2017).

lokale Population:

Das Verbreitungsgebiet des Laubfroschs konzentriert sich auf das Tief- und Hügelland im Nordwesten und Nordosten Sachsens. Die beiden Verbreitungszentren sind durch fehlende Vorkommen in Mittelsachsen voneinander getrennt.

Im Rahmen der Kartierung wurde der Laubfrosch mit ca. 30 Rufern im Bergfeld Elsdorf-Penig nachgewiesen.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Laichgewässer sowie Sommer- oder Winterlebensräume des Laubfrosches werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Daher ist nicht von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Dennoch sind direkte Verluste einzelner Tiere durch mögliches Hineinfallen in Baugruben während der Wanderungszeit der Art nicht auszuschließen. Aus diesem Grund sind entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen.



Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Die Umsetzung der Schutzmaßnahme ist im Zeitraum der Hauptwanderzeit von Amphibien, d. h. bei der Wanderung zu den Laichgewässern im Frühjahr (Mitte Februar - Mai) bzw. bei der Abwanderung in die Winterquartiere im Sommer und im Herbst (August - Oktober) notwendig. Damit kann die Verletzung oder Tötung von einzelnen Tieren vermieden werden.

Da von dem Baustellenverkehr eine gewisse Scheuchwirkung ausgeht und eventuell vorkommende Tiere flüchten können, sind Verletzung oder Tötungen der Art während der Bautätigkeiten nicht zu erwarten.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V7: Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz

☐ CEF-Maßnahmen

Schädigungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Relevante Lärmauswirkungen der Art beim Bau der Hochspannungsleitung während der Fortpflanzungszeit sind nicht zu erwarten. Da die Bautätigkeiten nur tagsüber stattfinden, können die unter Wasser rufenden Männchen während der Dämmerung oder nachts durch den Baustellenbetrieb nicht übertönt bzw. die Population nicht erheblich gestört werden.

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

1 Grundinformation

Gefährdung:	Rote Liste Deutschland: * Sachsen: V	Art im Untersuchungsraum	☒ nachgewiesen
Schutz:	besonders/ streng geschützt		☐ potenziell möglich

Beschreibung der Art:

Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art, die bevorzugt Hartholzauen an Flussläufen, gewässerreiche lichte Laubmischwälder besiedelt, aber auch an Waldrändern, auf Waldwiesen und isoliert gelegenen Feldgehölzen vorkommt. Seltener ist er auch auf Viehweiden und Talwiesen anzutreffen. Zum Laichen werden kleine Tümpel und Teiche sowie Wassergräben und temporäre Gewässer aufgesucht. Den Winter verbringt der Springfrosch an Land, wo er sich in den Boden eingräbt. Der Aktionsradius der Alttiere kann bis zu 1,5km von den Laichgewässern entfernt liegen. Zudem ist die Art in der Lage, neue Lebensräume schnell zu besiedeln. (LANUV NRW, 2017)

lokale Population:

Das Hauptvorkommen des Springfroschs befindet sich in Höhenlagen zwischen 100 und 300 m ü. NN. Die zwei Vorkommensgebiete Elbregion und Muldegebiet sind durch waldarme Gefilde voneinander getrennt. In der Mulderegion zwischen Colditz und Wurzen sind größere Laichgemeinschaften anzutreffen. (LFULG, 2002)

Im Rahmen der Kartierung wurden einzelne Rufer in den beiden Regenrückhaltebecken im Mühlaubachtal ver-
hört. Im Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche konnte ein Massenlaichplatz der Art nachgewiesen wer-
den.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Die Maststandorte 12 und 45 stellen potentielle Landlebensräume (Ruhestätte) für den Springfrosch dar. In diesem Bereich muss sichergestellt sein, dass sich vor Baufeldeinrichtung keine Amphibien im Baufeld befinden. Das Aufstellen von Schutzzäunen ist durchgehend im Zeitraum von Mitte Februar bis Ende Oktober notwendig.

Ruhestätten in Form von Überwinterungsstätten können in den Bereichen der Holzungen der Waldbereiche zwischen Mast 12 und Mast 13 durch die Holzungsarbeiten geschädigt oder zerstört und somit auch Individuen der Art verletzt oder getötet werden. Hierbei ist es notwendig die Holzungsarbeiten ohne Entfernung der Wurzeln bei gefrorenem Untergrund schonend durchzuführen. Die Rodung der Wurzeln muss entsprechend in den Zeiträumen stattfinden, in denen sich die Individuen innerhalb der Fortpflanzungshabitate (ab April/Mai - spätestens Oktober) aufhalten.



Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Eine dauerhafte Schädigung der potenziellen Winterhabitate nach Beendigung der Holzungsarbeiten kann sicher ausgeschlossen werden, da die Habitateigenschaften grundlegend erhalten bleiben und sich ausreichend Ausweichmöglichkeiten zum Aufsuchen der Verstecke im Umfeld der Holzungen befinden.

Die Art kann während der Wanderungen zum bzw. vom Gewässer in offene Baugruben fallen. Aus diesem Grund sind entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Die Umsetzung der Schutzmaßnahme ist im Zeitraum der Hauptwanderzeit von Amphibien, d. h. bei der Wanderung zu den Laichgewässern im Frühjahr (Mitte Februar - Mai) bzw. bei der Abwanderung in die Winterquartiere im Sommer und im Herbst (August - Oktober) notwendig. Damit kann die Verletzung oder Tötung von einzelnen Tieren vermieden werden.

Da von dem Baustellenverkehr eine gewisse Scheuchwirkung ausgeht und eventuell vorkommende Tiere flüchten können, sind Verletzung oder Tötungen der Art während der Bautätigkeiten nicht zu erwarten.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V7: Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz

☐ CEF-Maßnahmen

Schädigungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Relevante Lärmauswirkungen der Art beim Bau der Hochspannungsleitung während der Fortpflanzungszeit sind nicht zu erwarten. Da die Bautätigkeiten nur tagsüber stattfinden, können die unter Wasser rufenden Männchen während der Dämmerung oder nachts durch den Baustellenbetrieb nicht übertönt bzw. die Population nicht erheblich gestört werden.

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

1 Grundinformation

Gefährdung:	Rote Liste Deutschland: V Sachsen: 2	Art im Untersuchungsraum	☒ nachgewiesen
Schutz:	besonders/ streng geschützt		☐ potenziell möglich

Beschreibung der Art:

Die Kreuzkröte besiedelte als Pionierart ursprünglich in offenen Auenlandschaften vegetationsarme, trocken-warme Standorte mit lockeren, meist sandigen Böden (z. B. Sand- und Kiesbänke, Schwemmsandbereiche). Mit dem Rückgang dieser Primärhabitats wich die Kreuzkröte auf anthropogen entstandene Sekundärlebensräume aus und ist heute auf Industriebrachen, Abbaustellen (Kies- und Sandgruben), militärischen Übungsplätzen und Agrarflächen anzutreffen. Die dämmerungs- und nachtaktive Art verbirgt sich tagsüber in selbst gegrabenen Bodenverstecken unter Steinen, Totholz oder in Erdhöhlen.

Als Laichgewässer bevorzugt die Art sonnenexponierte fischfreie Flach- und Kleingewässer (z. B. Überschwemmungstümpel, Lachen), die oftmals nur temporär Wasser führen. Aufgrund der Kurzlebigkeit der Laichgewässer erfolgte eine Anpassung der Entwicklung der Larven bis zum Jungtier, die sich innerhalb von 3 Wochen vollzieht. Andererseits hat die Kreuzkröte eine ausgedehnte Fortpflanzungsphase, die von Mitte April bis Mitte August reicht. Die ausgewachsenen Tiere suchen von Mitte September bis Mitte Oktober ihre Winterlebensräume auf, die meist 1km (Alttiere) bis 3km (Jungtiere) vom Laichgewässer entfernt liegen (LANUV NRW, 2017).

lokale Population:

Die Kreuzkröte ist in Sachsen aufgrund ihrer Lebensraumsansprüche inselartig verbreitet. Die Hauptvorkommen befinden sich im Niederlausitzer Heideland sowie in Teilbereichen des Sächsischen Lößgefeldes. Die Vorkommen der Art konzentrieren sich auf Höhenlagen unter 350m ü. NN, nur im Westerzgebirge und Vogtland werden auch das Bergland bis 460 m ü. NN besiedelt.

Im Rahmen der Kartierung wurde ein Massenlaichplatz der Kreuzkröte im Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche nachgewiesen, wobei sich weitere individuenstarke Populationen im Umfeld befinden.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Laichgewässer sowie Sommer- oder Winterlebensräume der Kreuzkröte werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Daher ist nicht von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Dennoch sind direkte Verluste einzelner Tiere durch mögliches Hineinfallen in Baugruben während der Wanderungszeit der Art nicht auszuschließen. Aus diesem Grund sind entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen.



Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

Die Umsetzung der Schutzmaßnahme ist im Zeitraum der Hauptwanderzeit von Amphibien, d. h. bei der Wanderung zu den Laichgewässern im Frühjahr (Mitte Februar - Mai) bzw. bei der Abwanderung in die Winterquartiere im Sommer und im Herbst (August - Oktober) notwendig. Damit kann die Verletzung oder Tötung von einzelnen Tieren vermieden werden.

Da von dem Baustellenverkehr eine gewisse Scheuchwirkung ausgeht und eventuell vorkommende Tiere flüchten können, sind Verletzung oder Tötungen der Art während der Bautätigkeiten nicht zu erwarten.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V7: Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz

☐ CEF-Maßnahmen

Schädigungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Relevante Lärmauswirkungen der Art beim Bau der Hochspannungsleitung während der Fortpflanzungszeit sind nicht zu erwarten. Da die Bautätigkeiten nur tagsüber stattfinden, können die unter Wasser rufenden Männchen während der Dämmerung oder nachts durch den Baustellenbetrieb nicht übertönt bzw. die Population nicht erheblich gestört werden.

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

1 Grundinformation

Gefährdung:	Rote Liste Deutschland: V Sachsen: 2	Art im Untersuchungsraum	☒ nachgewiesen
Schutz:	besonders/ streng geschützt		☐ potenziell möglich

Beschreibung der Art:

Die Wechselkröte ist ursprünglich ein Steppenbewohner und daher gut angepasst an Trockenheit, Wärme und Kälte. Sie besiedelt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitats mit grabfähigen Böden, z. B. Abgrabungsflächen, Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien oder militärische Übungsplätze. Zum Laichen werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen aufgesucht. Dabei nutzt die Wechselkröte sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer, die vegetationsarm und fischfrei sind.

Die Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Art reicht von Ende April bis Mitte Juni. Je nach Entwicklungsdauer verlassen die Jungtiere die Gewässer zwischen Ende Mai und Oktober. Alttiere suchen im September/Oktober ihre Winterquartiere auf, die entweder selbst gegrabene Verstecke sind oder in frostsicheren, unterirdischen Hohlräumen liegen. Dabei werden Strecken von 1 km (in Ausnahmefällen bis 10 km) zurückgelegt (LANUV NRW, 2017).

lokale Population:

Sachsen liegt am östlichen Verbreitungsrand der Wechselkröte. Die Hauptverbreitung erstreckt sich bandförmig über das Sächsische Tiefland. Nur in Ausnahmefällen ist sie auch über 300 m ü. NN anzutreffen.

Im Rahmen der Kartierung wurde die Art mit einem Rufer im Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche nachgewiesen.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Laichgewässer sowie Sommer- oder Winterlebensräume der Wechselkröte werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Daher ist nicht von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Dennoch sind direkte Verluste einzelner Tiere durch mögliches Hineinfallen in Baugruben während der Wanderungszeit der Art nicht auszuschließen. Aus diesem Grund sind entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Die Umsetzung der Schutzmaßnahme ist im Zeitraum der Hauptwanderzeit von Amphibien, d. h. bei der Wanderung zu den Laichgewässern im Frühjahr (Mitte Februar - Mai) bzw. bei der Abwanderung in die Winterquartiere im Sommer und im Herbst (August - Oktober) notwendig. Damit kann die Verletzung oder Tötung von einzelnen Tieren vermieden werden.

Da von dem Baustellenverkehr eine gewisse Scheuchwirkung ausgeht und eventuell vorkommende Tiere flüchten können, sind Verletzung oder Tötungen der Art während der Bautätigkeiten nicht zu erwarten.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V7: Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz

☐ CEF-Maßnahmen

Schädigungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Relevante Lärmauswirkungen der Art beim Bau der Hochspannungsleitung während der Fortpflanzungszeit sind nicht zu erwarten. Da die Bautätigkeiten nur tagsüber stattfinden, können die unter Wasser rufenden Männchen während der Dämmerung oder nachts durch den Baustellenbetrieb nicht übertönt bzw. die Population nicht erheblich gestört werden.

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Grundinformation

Gefährdung: Rote Liste Art im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen
 Deutschland: V
 Sachsen: 3

Schutz: besonders/ streng geschützt ☐ potenziell möglich

Beschreibung der Art:

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren (LANUV NRW, 2017).

lokale Population:

Die lokalen Populationen können anhand abgrenzbarer Biotope vorgenommen werden (Wiese, xerotherme Kleinstrukturen, etc.).

Mit Ausnahme der Mittelgebirge und der östlichen Oberlausitz ist in Sachsen von einer flächendeckenden Verbreitung der Art auszugehen (ZENTRALE ARTDATENBANK, 2017).

Im Rahmen der Kartierung wurde 3 Individuen der Zauneidechse entlang der Böschungskante des Bergfeldes Elsdorf/Penig nachgewiesen. Möglich ist ein Vorkommen weiterhin auf den Flächen der ehemaligen Sandgrube Penig.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Während der Besetzung der Fortpflanzungs- und Sommerhabitate kann es am Maststandort 43 durch die Bautätigkeiten temporär zu einem erhöhten Tötungsrisiko kommen. Hierbei können Tiere in die offene Baugrube fallen und durch die Bauarbeiten zu Schaden kommen oder getötet werden.

Zum Schutz von Reptilien sind der Maststandort sowie die Zuwegungsflächen der Fundamentgruben auf ein Vorkommen der Art zu untersuchen. Wird dabei ein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt sind Schutzzäune vor Baubeginn aufzustellen und deren Funktionsfähigkeit während der Bauphase bis zur Wiederverfüllung der Baugruben regelmäßig zu kontrollieren. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist im Zeitraum Mitte Februar bis Mitte Oktober notwendig.

Während der Zeiten ab Mitte Oktober bis Mitte Februar befindet sich die Zauneidechse in ihren Winterhabitaten. Die Art überwintert üblicherweise im Sommerlebensraum (BLANKE, 2010).

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
Für die Zauneidechse kann innerhalb der Winterruhe durch einen Beginn der Bauarbeiten am Maststandort eine Schädigung, Verletzung sowie Tötung von einzelnen Tieren nicht ausgeschlossen werden. In dieser Zeit sind Bauarbeiten innerhalb des vor der Winterruhe festgestellten Vorkommens zu untersagen. Sollten Bauarbeiten dennoch umgesetzt werden müssen sind die Flächen vor Bezug der Winterquartiere einzuzäunen und alle Tiere außerhalb des umzäunten Bereiches zu überführen. Im Anschluss können die benötigte Baustellenfläche sowie notwendige Zuwegungen abgeschoben werden. Die abgeschobenen Flächen stellen für den Zeitraum der Vorhabenumsetzung somit kein nutzbares Habitat dar. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann sich die Qualität des Lebensraumes durch Sukzession wiedereinstellen.		
☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V7: Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz ☐ CEF-Maßnahmen		
Schädigungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein
3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Es treten keine erheblichen Störungen auf, da für die Zauneidechse eine ausreichende Anzahl an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung bestehen und somit eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population sicher ausgeschlossen werden kann.		
☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen		
Störungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein

5.2 Bestand und Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren

In den folgenden Protokollen werden die möglichen Verbotstatbestände auf die ermittelten Säugetierarten beschrieben. Die Fledermausarten wurden hinsichtlich ihrer Wahl der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in zwei grundlegende Gilden unterteilt. Hierbei sind gebäudebewohnende und gehölbewohnende Fledermäuse getrennt zu betrachten. Vertreter beider Gilden können bei der Wahl ihrer Winterquartiere jedoch gemeinschaftlich vorkommen.

Gehölbewohnende Fledermausarten	
1	Grundinformation
Gefährdung:	siehe Tabelle 3
Arten im Untersuchungsraum	☐ nachgewiesen
Schutz :	siehe Tabelle 3
	☒ potenziell möglich
Kurzbeschreibung der Artengruppe: Die Gildenvertreter werden dadurch charakterisiert, dass sie Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten innerhalb oder an Gehölzen nutzen. Diese dienen als Tagverstecke und Wochenstube für die Jungenaufzucht und werden in den Frühjahrs- und Sommermonaten besetzt. Dementsprechend sind die meisten Arten an Waldlichtungen oder -ränder als Jagdhabitate gebunden. Die überwiegenden Arten überwintern in frostfreien Bereichen von Felsen bzw. Höhlen oder Stollen etc. Großer Abendsegler und in Ausnahmefällen Nymphenfledermaus können auch in alten Baumbeständen mit großen Höhlungen überwintern. Vertreter dieser Gilde sind: - Braunes Langohr - Fransenfledermaus - Großer Abendsegler - Kleinabendsegler - Mopsfledermaus - Nymphenfledermaus - Wasserfledermaus	

Gehölbewohnende Fledermausarten		
lokale Population: Die lokalen Populationen können auf Ebene der einzelnen Quartiere bzw. einem abgrenzbaren Quartierverbund und deren Qualität (Schlafgemeinschaft, Männchen-Quartier, Wochenstube mit Jungtieren und laktierenden Weibchen, etc.) vorgenommen werden. Nachweise der Mopsfledermaus liegen aus dem FFH-Gebiet `Mittleres Zwickauer Muldetal` vor. Alle weiteren Arten können potenziell im Untersuchungsraum vorkommen.		
2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Die überwiegenden Arten überwintern in frostfreien Höhlen, Stollen oder Gebäuden, so dass nicht mit einzelnen Tieren in den Bäumen während der Holzungsperiode zu rechnen ist. Großer Abendsegler und Nymphenfledermaus sind Arten, welche auch in alten ausfallenden Höhlen von Bäumen überwintern können (Einflugöffnung von ca. 30 cm Durchmesser). Geeignete Gehölze sind im Trassenraum nicht vorhanden. Eine Schädigung von Ruhestätten ist durch die zeitliche Anpassung der Maßnahmen an Gehölzen ausgeschlossen. Aufgrund der begrenzten Quartiertauglichkeit der durch die Holzung betroffenen Gehölz- und Waldbereiche hat der mögliche Verlust von betroffenen Quartieren keinen Einfluss auf die Nutzung der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang. Der Erhaltungszustand der einzelnen Arten wird nicht verschlechtert, da ein Ausweichen in Habitate der angrenzenden Waldflächen möglich ist. Kollisionen mit den Leiterseilen sind aufgrund der Schallortung von Fledermäusen sicher auszuschließen.		
☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V3: zeitliche Regelung von Maßnahmen an Gehölzen ☐ Umsetzung kompensatorischer Maßnahmen: ☐ CEF-Maßnahmen		
Schädigungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein

Gehölbewohnende Fledermausarten		
3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Störungen können grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Tiere befinden sich während der Bauarbeiten innerhalb ihrer Tagesverstecke. Zum Zeitpunkt der Aktivitätsphase der Tiere (Dämmerung, Nacht) finden keine Bauarbeiten statt. Störungen innerhalb der Tagstunden werden von ruhenden Tieren innerhalb ihrer Verstecke nicht wesentlich wahrgenommen.		
☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen		
Störungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein

Gebäudebewohnende Fledermausarten		
1 Grundinformation		
Gefährdung:	siehe Tabelle 3	Arten im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen
Schutz:	siehe Tabelle 3	☒ potenziell möglich
Beschreibung der Artengruppe: Typische Gebäudefledermäuse kommen vorwiegend im siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor und zeichnen sich durch die Nutzung anthropogener Strukturen als Quartiere aus. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Wald-rändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Stra-ßenlaternen. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Felsen sowie Stollen oder Höh-len aufgesucht. Vertreter dieser Gilden sind: Breitflügelfledermaus Großes Mausohr Zwergfledermaus		
lokale Population: Die lokalen Populationen können auf Ebene der einzelnen Quartiere bzw. einem abgrenzbaren Quartierver-bund und deren Qualität (Schlafgemeinschaft, Männchen-Quartier, Wochenstube mit Jungtieren und laktieren-den Weibchen, etc.) vorgenommen werden. Frühere Nachweise der Breitflügelfledermaus existieren im Raum Thierbach. Das Große Mausohr wurde im FFH-Gebiet nachgewiesen `Mittleres Zwickauer Muldetal`.		
2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Grundlegend kann das Vorhaben kein Schädigungsverbot gegenüber diesen Gildenvertretern oder ihren ge-nutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten auslösen, da Gebäudestrukturen bei der Vorhabenumsetzung nicht beansprucht werden. Kollisionen mit den Leiterseilen sind aufgrund der Schallortung von Fledermäusen sicher auszuschließen.		
☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich		
☐ CEF-Maßnahmen		
Schädigungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein

Gebäudebewohnende Fledermausarten		
3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Störungen können grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Tiere sind während der Bauarbeiten innerhalb der Tagesverstecke. Zum Zeitpunkt der Aktivitätsphase der Tiere (Dämmerung, Nacht) finden keine Bauarbeiten statt. Störungen innerhalb der Tagstunden werden von ruhenden Tieren innerhalb ihrer Verstecke nicht wesentlich wahrgenommen.		
☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen		
Störungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein

5.3 Bestand und Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten und -gilden

Die Beschreibung der planungsrelevanten Vogelarten sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand der nachfolgenden Steckbriefe in den jeweiligen Gilden.

Die Beschreibung der Vogelarten und deren Ökologie stammt, soweit nicht anders angegeben, aus dem Atlas „Brutvögel in Sachsen“ (STEFFENS et al., 2013).

Die **fett** markierten Arten wurden im Rahmen der durchgeführten Kartierung nachgewiesen. Alle weiteren Arten besitzen Nachweise in den angrenzenden avifaunistisch bedeutsamen Gebieten der Regionalplanung.

Bodenbrüter	
1	Grundinformation Gefährdung: siehe Arten im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen Tabelle 4 Schutz: siehe ☒ potenziell möglich Tabelle 4 Kurzbeschreibung der Gilde: Bei der Gruppe der Bodenbrüter handelt es sich um Vogelarten, die als Lebensraum und auch Brutrevier vor allem offene und halboffene Kulturlandschaften bevorzugen. Sie benötigen für die am Boden befindlichen Nestanlagen ausreichende Deckung und für ihre Nahrungsaufnahme oftmals niedrige oder lückige Krautbestände. Alle Gildenvertreter sind vor allem von einer angepassten Landnutzung abhängig. Gildenvertreter im Gebiet sind: Feldlerche Grauammer Rebhuhn Schafstelze (Brutverdacht) Schwarzkehlchen (Brutverdacht) Wachtel Wiesenpieper lokale Population: Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die Vorkommen von Vogelarten der Offenlandschaft, insbesondere der Feldbrüter, eng mit der jährlichen Feldfruchtbestellung korrelieren bzw. eine Brut im Feld aufgrund der intensiven Landwirtschaft kaum möglich ist. Dieser Umstand hat dazu geführt, dass der Bestand vieler Vogelarten des Offenlandes zum Teil deutlich im Rückgang begriffen ist. Unter die im Untersuchungsraum vorkommenden oder potentiell vorkommenden Arten trifft dies zu. Der Rückgang spiegelt sich in der Einstufung der Rote Liste Sachsens wieder, in der die Feldlerche auf der Vorwarnliste steht. Grauammer, Rebhuhn und Wiesenpieper gelten als stark gefährdet. Im Rahmen der Kartierung wurde die Feldlerche im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen. Für Schafstelze und Schwarzkehlchen besteht Brutverdacht.

Bodenbrüter		
2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Die Feldflur im Trassenraum ist intensiv genutzt und Saumbiotopie finden sich vereinzelt wieder. Auf intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte und die damit verbundene Verletzung oder Tötung einzelner Tiere und ihrer Entwicklungsformen während der Brutzeit immer möglich. Wenn eine Bauzeitfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, sind Schädigungen oder Verletzungen der Arten der ökologischen Gilde nicht zu erwarten. Des Weiteren kommt es durch die Errichtung von Leitungsmasten zur dauerhaften Bodenversiegelung. Aufgrund der punktuellen und geringen Flächeninanspruchnahme je Maststandort und den ausreichend vorhandenen Ausweichhabitaten ist die Beeinträchtigung als artenschutzrechtlich nicht relevant zu bewerten. Bei der Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile weisen einige Vogelarten, wie Feldlerche, Meidungsverhalten auf. Die Qualität des Brutgebietes im Umfeld der Freileitung kann folglich gemindert werden. Aufgrund ausreichender Ausweichhabitate ist die artenschutzrechtliche Beeinträchtigung als nicht erheblich zu bewerten. Zudem ist das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen im Sinne eines Tötungsverbotes für diese Artengruppe nicht relevant.		
☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V4: Bauzeitenregelung zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten		
☐ CEF-Maßnahmen		
Schädigungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein
3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Bodenbrüter reagieren empfindlich auf optische Störreize (BMVBS, 2010). Da die Umsetzung der Maßnahme im Einzelnen zeitlich versetzt stattfindet und jeweils auf wenige Tage beschränkt ist, kann eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung der Lokalpopulation führen könnte, ausgeschlossen werden. Zudem gilt eine Bauzeitenbeschränkung während der Vogelbrutzeit, wenn Baumaßnahmen im Umfeld zu Habitaten störungsempfindlicher Vogelarten stattfinden.		
☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich V4: Bauzeitenregelung zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten		
☐ CEF-Maßnahmen		
Störungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein

Vogelarten der Binnengewässer und Uferbereiche

1 Grundinformation

Gefährdung: siehe Arten im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen
Tabelle 4

Schutz: siehe ☒ potenziell möglich
Tabelle 4

Kurzbeschreibung der Artengruppe:

Einige Vertreter der Gilde zeigen eine sehr enge Bindung an offenen stehende Wasserflächen oder Fließgewässer und deren Uferbereiche (Schilf- und Röhrichtbestände). Ein Teil der aufgeführten Brutvogelarten dieser ökologischen Gilde besiedelt schnell fließende Bäche und Flüsse. Andere Arten bevorzugen Seen und Teiche mit einem ausgeprägten Schilf- oder Röhrichtgürtel, können aber auch angrenzende Gebüschbestände und Land-schilfflächen besiedeln.

Während bspw. der Drosselrohrsänger sein Nest an Halmen und Stängeln befestigt, finden sich die Nester der Bläsralle versteckt zwischen dem Schilfbestand in Bodennähe. Der Eisvogel benötigt sandige Bodenabbruch-kanten zum Anlegen einer Brutröhre.

Vertreter der Gilde sind: **Bläsralle**
Drosselrohrsänger
Eisvogel
Flussregenpfeifer
Höckerschwan
Reiherente
Schilfrohrsänger
Schlagschwirl
Tafelente
Teichralle
Wasseramsel
Wasserralle
Zwergtaucher

lokale Population:

Im Rahmen der Kartierung konnten Bläsralle und Reiherente als Brutvögel nachgewiesen werden (Terrassentei-che Hartmannsdorf).

Drosselrohrsänger, Flussregenpfeifer und Flussuferläufer gelten im SPA-Gebiet `Tal der Zwickauer Mulde` als Brutvögel. Im Rahmen der durchgeführten Kartierung wurden sie als Durchzügler erfasst.

Ale weiteren angeführten Arten besitzen Vorkommen in den angrenzenden avifaunistisch bedeutsamen Gebie-ten der Regionalplanung.

Vogelarten der Binnengewässer und Uferbereiche		
2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Da Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser ökologischen Gilde (Uferstaudenfluren, Röhrichte, Weichholzaue) bei der Errichtung der Leitungsmasten nicht in Anspruch genommen werden, sind Beeinträchtigungen der Lebensstätten und die damit mögliche Verletzung oder Tötung von Einzeltieren und ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten. Das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen im Sinne eines Tötungsverbotes ist für diese Artengruppe nicht relevant.		
☐ konfliktvermeidende Maßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen		
Schädigungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein
3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Die Gildenvertreter können während der Reproduktions- und Aufzuchtzeiten im baustellennahen Bereich erheblich durch akustische und visuelle Reize gestört werden. Um diese Störungen sicher ausschließen zu können sind Bauarbeiten auf den Zeitraum nach den Brut- und Aufzuchtzeiten zu verschieben.		
☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V4 Bauzeitenregelung zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten ☐ CEF-Maßnahmen		
Störungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein

Vogelarten des Waldes	
1	Grundinformation Gefährdung: siehe Arten im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen Tabelle 4 Schutz: siehe ☒ potenziell möglich Tabelle 4 Kurzbeschreibung der Gilde: Die Vogelarten der Gilde haben ihre Nester in Baumhöhlen und sind aus diesem Grund an das Vorkommen von Altbäumen gebunden. Benötigen Hohltaube und Sperlingskauz eine vorgefertigte Nisthöhle, können alle weiteren Spechtarten dieses selbst anlegen. Einige Arten bevorzugen eine reich gegliederte Landschaft mit einem Anteil an offenen Flächen. Neben z.B. Streuobstanlagen und Feldgehölze werden Randzonen von Laub- und Mischwäldern besiedelt. Der Schwarzspecht bevorzugt vorwiegend große zusammenhängende Misch- und Nadelwälder mit hohem Altholzanteil. Gildenvertreter im Gebiet sind: Grauspecht Grünspecht - Hohltaube - Mittelspecht - Schwarzspecht lokale Population: Grün- und Grauspecht wurden im Rahmen der Kartierung in den Waldbereichen östlich der Sandgrube Penig nachgewiesen. Für alle weiteren Vertreter dieser Gilde existieren Nachweise im Standarddatenboden des SPA-Gebietes `Tal der Zwickauer Mulde` sowie in den avifaunistisch bedeutsamen Gebieten der Regionalplanung.
2	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Innerhalb der Holzungsflächen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bekannt. Sollte eine Neuansiedlung der Art bis zur Umsetzung des Vorhabens stattfinden, kann durch die Fällungen bzw. Rückschnittmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit sichergestellt werden, dass keine nicht flüggen Jungtiere sowie Eier verletzt bzw. beschädigt oder getötet werden. Die umliegenden Waldbereiche bieten zudem bei Entfernung eines neubegründeten Höhlenbaumes eine ausreichende Anzahl an Ausweichhabitaten um die ökologische Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art weiterhin zu erhalten. Der Verlust eines potenziellen Brutreviers durch die kleinflächigen, meist in Randlage befindlichen Holzungen wird sich nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken. Durch das Einhalten der Durchführung von Holzungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wird sichergestellt, dass keine nicht flüggen Jungtiere sowie Eier verletzt bzw. beschädigt oder getötet werden. Das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen im Sinne eines Tötungsverbotes ist für diese Artengruppe nicht relevant.
☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	

Vogelarten des Waldes		
V3: zeitliche Regelung von Maßnahmen an Gehölzen		
☐ CEF-Maßnahmen		
Schadungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein
3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Mögliche Störungen während der Brutzeit können bei entsprechender zeitlicher Anpassung der Bauarbeiten um die Fortpflanzungs- und Ruhestätte sicher ausgeschlossen werden.		
☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich V5: Bauzeitenregelung zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten ☐ CEF-Maßnahmen		
Störungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein

Vogelarten der Feldgehölze und Gebüschgruppen

1 Grundinformation

Gefährdung: siehe Arten im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen
Tabelle 4

Schutz: siehe ☒ potenziell möglich
Tabelle 4

Kurzbeschreibung der Gilde:

Halboffenlandbewohner bewohnen die strukturierte Kulturlandschaft zwischen den Wald- und Agrarlebensräumen. Sie bewohnen bevorzugt Waldränder und Lichtungen, aber auch offenes Gelände, unterbrochen mit Hecken und Gebüsch. Häufig sind sie von Gehölzstrukturen als geschützter Nistplatz abhängig und nutzen Offenländer zur Nahrungssuche.

Gildenvertreter im Gebiet sind: **Goldammer**
Kuckuck
Neuntöter
Turteltaube

lokale Population:

Im Rahmen der Kartierung wurden im gesamten Untersuchungsraum an diversen Stellen Neuntöter und Goldammer nachgewiesen. Ein Nachweis des Kuckucks erfolgte östlich der Sandgrube Penig. Nachweise der Turteltaube existieren in den avifaunistisch bedeutsamen Gebieten der Regionalplanung.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser ökologischen Gilde werden bei der Errichtung der Leitungsmasten (Mastbaustellen, Zuwegungen) nicht in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen der Lebensstätten und die damit mögliche Verletzung oder Tötung von Einzeltieren und ihrer Entwicklungsformen sind nicht zu erwarten.

Jedoch bedingt die Ausweisung des Leitungsschutzstreifens der geplanten 110kV-Leitung die dauerhafte Entfernung von höherwüchsigen Gehölzen, die für diese Vogelarten eine potenzielle Habitateignung aufweisen können. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen sind die Holzungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 29. Februar durchzuführen. Insgesamt können die Arten in allen Eingriffsbereichen in benachbarte Gehölzbestände ausweichen.

Das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen im Sinne eines Tötungsverbotes ist für diese Artengruppe nicht relevant.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
V3: zeitliche Regelung von Maßnahmen an Gehölzen

Vogelarten der Feldgehölze und Gebüschgruppen		
☐ CEF-Maßnahmen		
Schadungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein
3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Mehrere Maststandorte werden in der Nähe wertvoller Gehölzstrukturen errichtet, die potenzielle Bruthabitate von frei in Gehölzen brütenden Vogelarten sein können. In diesen Bereichen sind die Bautätigkeiten auf den Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit zu legen, um die vorkommenden Arten in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu stören. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann somit sicher ausgeschlossen werden.		
☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich V5: Bauzeitenregelung zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten		
☐ CEF-Maßnahmen		
Störungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

1 Grundinformation

Gefährdung:	Rote Liste	Art im Untersuchungsraum	☐ nachgewiesen
	Deutschland: 3		
	Sachsen: 3		
Schutz:	besonders/ streng geschützt		☒ potenziell möglich

Kurzbeschreibung der Art:

Der Baumfalke besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Gewässern, Sumpfbereiche und Heiden. Großflächige, geschlossene Waldgebiete meidet er. Seine Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten, insbesondere Libellen, Käfer und Schmetterlinge, sowie aus Singvögeln, hier vor allem Feldlerchen, Drosseln oder Schwalben. Seine Beute schlägt er im Flug. Die Jagdgebiete des Greifvogels können bis zu 5km von den Brutplätzen entfernt liegen.

Der Baumfalke ist ein Langstreckenzieher, der bei uns zu den spät brütenden Greifvögeln gehört (Eiablage ab Mai). Als Horststandort nutzt er deshalb gern verlassene Krähenester, wenn diese sich in lichten Altholzbeständen (vorzugsweise Kiefern), in Feldgehölzen oder an Waldrändern befinden und frei anzufliegen sind. (LANUV NRW, 2017, BAUER ET AL., 2012).

lokale Population:

Der Baumfalke ist ein eher seltener Brutvogel in Sachsen der aber in allen Naturregionen vorkommt. Die Siedlungsdichte verringert sich mit zunehmender Höhenlage. Sein Bestand in Sachsen wird auf 200-300 Brutpaare geschätzt. (STEFFENS ET AL., 2013)

Ein Brutverdacht besteht für den Baumfalken aus dem avifaunistisch bedeutsamen Gebiet `Frohnachtal und Gebiet um die Holzmühle` (ca. 200m vom Trassenraum entfernt) aufgrund einer Beobachtung während der Brutzeit. Im Rahmen der Kartierung konnte der Baumfalke nicht nachgewiesen werden.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

In den von Fällungen oder Rückschnitt betroffenen Gehölzen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bekannt. Sollte der Baumfalke ggf. ein zumeist von Krähen oder Elstern neugebautes Nest als Brutplatz nutzen, kann durch die Fällungen bzw. Rückschnittmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit sichergestellt werden, dass keine nicht flüggen Jungtiere sowie Eier verletzt bzw. beschädigt oder getötet werden. Die umliegende Landschaft bietet zudem bei Entfernung eines neubegründeten Horstes eine ausreichende Anzahl an Ausweichhabitaten um die ökologische Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art weiterhin zu erhalten.

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Meidungsreaktionen zu Hochspannungsleitungen bei Greifvogelarten sind aus der einschlägigen Literatur nicht bekannt.

Greifvögel können mit ihrer ausgeprägten Sehfähigkeit die Leiterseile gut wahrnehmen und sind daher von Hochspannungsleitungen kaum gefährdet (BERNSHAUSEN ET AL., 2000; HAAS ET AL.). Das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen im Sinne eines Tötungsverbotes ist für diese Art daher nicht relevant.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V3: zeitliche Regelung von Maßnahmen an Gehölzen

☐ CEF-Maßnahmen

Schädigungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen während der Brutzeit können nicht gänzlich ausgeschlossen werden da Brutplätze nahe der Freileitung während der Bauarbeiten vorkommen könnten. Mögliche Störungen können jedoch bei entsprechender zeitlicher Anpassung der Bauarbeiten sicher ausgeschlossen werden.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V5: Bauzeitenregelung zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

Fischadler (*Pandion haliaetus*, L.)

1 Grundinformation

Gefährdung: Rote Liste
Deutschland: 3
Sachsen: R

Art im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen

Schutz: besonders/ streng geschützt ☒ potenziell möglich

VS-RL I

Beschreibung der Art:

Ursprünglich nutzte die Art störungsarme Waldgebiete mit geeigneten Bäumen als Brutplatz. Im Wesentlichen müssen diese einen frei Rundumblick der Umgebung zulassen. In den letzten Jahren wurden häufiger Freileitungsmasten (vorrangig von 110kV-Leitungen) in störungsarmen Agrarlandschaften als Brutplatz genutzt, da diese vergleichsweise ähnliche Bedingungen erfüllen wie Überhälter in Waldbeständen. Hierbei begünstigte die Anbringung von Nestunterlagen die Ansiedlung solcher anthropogener Strukturen.

lokale Population:

Lückig verbreiteter Brutvogel in Sachsen im Heideland und angrenzenden Lössgebilde; die höchstgelegenen Brutstandorte liegen derzeit bei etwa 180 m ü. NN.

Für das Untersuchungsgebiet liegen keine Brutnachweise vor. Als Rastvogel konnte die Art in einigen avifaunistisch bedeutsamen Gebieten der Regionalplanung nachgewiesen werden ('Mühlbachgrund und Feldflur Tännicht', 'Feldflur Göppersdorf'). Fischreiche Gewässer, wie der Grützteich, dienen der Art wahrscheinlich als Nahrungshabitat. Im Rahmen der Kartierung konnten keine Nachweise erbracht werden.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bruthabitate des Fischadlers sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Daher können Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit mögliche Verletzung oder Tötung von Einzeltieren und ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Die Art wurde als Rastvogel im Umfeld der geplanten Leitung nachgewiesen. Möglich ist auch ein Vorkommen als Nahrungsgast an den fischreichen Gewässern.

Da die Art Leitungsmasten als Brutplatz besiedeln kann ist von einem geringen Kollisionsrisiko gegenüber Hochspannungsleitungen für die Art auszugehen.

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:



Fischadler (*Pandion haliaetus*, L.)

☐ CEF-Maßnahmen:

Schadigungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben treten keine Störungsverbote auf, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkraum bekannt sind.

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

Graureiher (*Ardea cinerea*)

1 Grundinformation

Gefährdung:	Rote Liste	Art im Untersuchungsraum	☒ nachgewiesen
	Deutschland: *		
	Sachsen: *		
Schutz:	besonders/ streng geschützt		☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung der Art:

Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. Feuchtgrünland oder Acker) und Gewässern kombiniert sind. Als Koloniebrüter baut er sein Nest vor allem auf Nadelbäumen an Ufern von seichten Süßgewässern. Der Horstbau beginnt bereits Mitte Februar, die Eiablage erfolgt ab März.

Zum Nahrungsspektrum des Graureihers zählen Fische, Amphibien, Reptilien, kleine Säugetiere und auch Wirbellose. Seine Beute verschlingt er, unabhängig von deren Größe, im Ganzen. (LANUV, 2017; BAUER ET AL., 2012)

lokale Population:

Graureiher wurden über das ganze Jahr verteilt im Trassenraum als Nahrungsgäste nachgewiesen.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bruthabitate des Graureihers sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Daher können Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit mögliche Verletzung oder Tötung von Einzeltieren und ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Die Art kann lediglich als Nahrungsgast im Trassenraum und den angrenzenden Offenländern vorkommen. Regelmäßig genutzte Flugkorridore konnten nicht nachgewiesen werden, sodass sich kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Graureiher ableiten lässt.

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen

Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)		
Schädigungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein
3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Da die Art keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet aufweist, können Störungen ausgeschlossen werden.		
☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen		
Störungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein

Habicht (*Accipiter gentilis*)

1 Grundinformation

Gefährdung:	Rote Liste	Art im Untersuchungsraum	☐ nachgewiesen
	Deutschland: *		
	Sachsen: *		
Schutz:	besonders/ streng geschützt		☒ potenziell möglich

Kurzbeschreibung der Art:

Der Habicht bewohnt geschlossene Waldgebiete, große Waldinseln und Feldgehölze. Seine Brutplätze befinden sich zumeist auf hohen Bäumen (z.B. Fichte, Kiefer, Rotbuche) innerhalb von Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Dabei werden oftmals auch bestehende Horste genutzt, die bei Bedarf ausgebessert werden. Zur Beute des Habichts gehören vor allem Vögel, insbesondere Ringeltaube, Eichelhäher, Drosseln und Stare, sowie kleine Säugetiere. Der Habicht ist seltener zu sehen, da er meist aus der Deckung heraus jagt und seine Beute im Überraschungsangriff schlägt. (LANUV, 2017, BAUER ET AL., 2012)

lokale Population:

Der Habicht kommt als Brutvogel in ganz Sachsen vor. Dichtere Vorkommen finden sich in reich strukturierten Wald-Offenland-Gebieten. Der Bestand in Sachsen wird auf 650-800 Brutpaare geschätzt. (STEFFENS ET AL., 2013)

Nachweise der Art liegen aus einigen angrenzenden avifaunistisch bedeutsamen Gebieten der Regionalplanung vor. (‘Mulddental zwischen Wolkenburg und Penig’, ‘Mulddental zwischen Penig und Lunzenau’ und ‘Flur zwischen Chursdorf und Göppersdorf’). Im Rahmen der Kartierung wurde kein Nachweis für den Habicht erbracht.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

In den von Fällungen oder Rückschnitt betroffenen Gehölzen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bekannt. Im Trassenraum sind keine optimal geeigneten Bruthabitate vorhanden, sodass eine Neuansiedlung der Art nicht zu erwarten ist.

Meidungsreaktionen zu Hochspannungsleitungen bei Greifvogelarten sind aus der einschlägigen Literatur nicht bekannt.

Greifvögel können mit ihrer ausgeprägten Sehfähigkeit die Leiterseile gut wahrnehmen und sind daher von Hochspannungsleitungen kaum gefährdet (BERNSHAUSEN ET AL., 2000; HAAS ET AL.). Das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen im Sinne eines Tötungsverbotes ist für diese Art daher nicht relevant.



Habicht (*Accipiter gentilis*)

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen

Schädigungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Art keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet aufweist, können Störungen ausgeschlossen werden.

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

1 Grundinformation

Gefährdung:	Rote Liste	Art im Untersuchungsraum	☒ nachgewiesen
	Deutschland: *		
	Sachsen: *		
Schutz:	besonders/ streng geschützt		☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung der Art:

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. (LANUV, 2017, BAUER ET AL., 2012)

lokale Population:

Der Mäusebussard ist einer der häufigsten beobachteten Greifvögel im Untersuchungsraum, v. a. die Ackerflächen um Niederfrohna-Mühlau-Tauscha bieten der Art wertvolle Nahrungshabitate. Brutplätze des Mäusebussards befinden sich im Waldgebiet Büttelholz sowie in den Waldbeständen südöstlich des Bergfeldes Elsdorf-Penig (M49 – M51). Weitere mögliche Brutplätze liegen im Mühlalubachtal, im Tännicht sowie im Lochmühlental.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

In den von Fällungen oder Rückschnitt betroffenen Gehölzen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bekannt. Sollte eine Neuansiedlung der Art bis zur Umsetzung des Vorhabens stattfinden, kann durch die Fällungen bzw. Rückschnittmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit sichergestellt werden, dass keine nicht flüggen Jungtiere sowie Eier verletzt bzw. beschädigt oder getötet werden. Die umliegenden Gehölze bieten zudem bei Entfernung eines neubegründeten Horstes eine ausreichende Anzahl an Ausweichhabitaten um die ökologische Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art weiterhin zu erhalten.

Meidungsreaktionen zu Hochspannungsleitungen bei Greifvogelarten sind aus der einschlägigen Literatur nicht bekannt. Ferner nutzt der Mäusebussard die Gittermasten oftmals als Ansitzwarte für die Jagd.

Greifvögel können mit ihrer ausgeprägten Sehfähigkeit die Leiterseile gut wahrnehmen und sind daher von Hochspannungsleitungen kaum gefährdet (BERNSHAUSEN ET AL., 2000; HAAS ET AL.). Das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen im Sinne eines Tötungsverbotes ist für diese Art daher nicht relevant.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V3: Zeitliche Regelung von Maßnahmen an Gehölzen

☐ CEF-Maßnahmen

Schädigungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen während der Brutzeit können nicht gänzlich ausgeschlossen werden da Brutplätze nahe der Freileitung während der Bauarbeiten vorkommen könnten. Mögliche Störungen können jedoch bei entsprechender zeitlicher Anpassung der Bauarbeiten sicher ausgeschlossen werden.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V5: Bauzeitenregelung zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, L.)

1 Grundinformation

Gefährdung: Rote Liste Art im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen

Deutschland: *

Sachsen: *

Schutz: besonders/ streng geschützt ☐ potenziell möglich

VS-RL I

Beschreibung der Art:

Die Rohrweihe nutzt Schilf- bzw. Verlandungszonen von Fischteichen und anderen Standgewässern um ihr Nest meist in den wasserseitigen Röhrichten anzulegen. Neben großen, zusammenhängenden Röhrichtflächen liegen die Brutplätze gelegentlich aber auch in schmalen Röhrichtstreifen oder an röhrichtarmen Gewässern sowie in kleinen Land-Schilfbeständen. Die Nahrungshabitate schließen sich zumeist an diese an und können aus einer Vielzahl von Offenlandlebensräumen bestehen über die die Tiere im niedrigen Gleitflug auf Nahrungssuche ziehen. In den letzten Jahrzehnten brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei diese Bruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind.

Zum Nahrungsspektrum der Rohrweihe zählen kleine Vögel, auch junge Wasservögel (z. B. Enten) sowie Nestlinge und Eier. Bei entsprechendem Angebot erbeutet sie zudem kleine und größere Nager, Reptilien, Frösche und Großinsekten. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1-15km² erreichen. (LANUV, 2017, BAUER ET AL., 2012)

lokale Population:

In Sachsen gilt die Rohrweihe als Charakterart der Teichgebiete und ist vor allem im sächsischen Tiefland und den unteren Lagen verbreitet. Der Bestand in Sachsen wird auf 600-800 Brutpaare geschätzt (STEFFENS ET AL., 2013). Im Limbacher Teichgebiet ist die Art regelmäßiger Brutvogel.

Im Rahmen der Kartierung konnte die Art während der Zug- aber auch zur Brutzeit im Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche regelmäßig beobachtet werden.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rohrweihe bei der Errichtung der Leitungsmasten nicht in Anspruch genommen werden, sind Beeinträchtigungen der Lebensstätten und die damit mögliche Verletzung oder Tötung von Einzeltieren und ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten.

Meidungsreaktionen zu Hochspannungsleitungen bei Greifvogelarten sind aus der einschlägigen Literatur nicht bekannt.



Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, L.)

Greifvögel können mit ihrer ausgeprägten Sehfähigkeit die Leiterseile gut wahrnehmen und sind daher von Hochspannungsleitungen kaum gefährdet (BERNSHAUSEN ET AL., 2000; HAAS ET AL.). Das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen im Sinne eines Tötungsverbotes ist für diese Art daher nicht relevant.

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen:

Schädigungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen während der Brutzeit können nicht gänzlich ausgeschlossen werden da Brutplätze nahe der Freileitung während der Bauarbeiten vorkommen könnten. Mögliche Störungen können jedoch bei entsprechender zeitlicher Anpassung der Bauarbeiten sicher ausgeschlossen werden.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V4: Bauzeitenregelung zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

Rotmilan (*Milvus milvus*, L.)

1 Grundinformation

Gefährdung: Rote Liste Art im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen

Deutschland: *

Sachsen: *

Schutz: besonders/ streng geschützt ☐ potenziell möglich

VS-RL I

Beschreibung der Art:

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Sein Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Das Beutespektrum des Rotmilans umfasst Kleinsäuger, Vögel und Fische. Lebende Beuten fasst der Rotmilan im Flug und tötet sie mit dem Schnabel. Gelegentlich schmarotzt er bei anderen Greifvögeln oder sucht z. B. nach Aas ab. Seine bevorzugten Jagdreviere, die bis zu 15km² umfassen können, sind jedoch Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern. (LANUV, 2017, BAUER ET AL., 2012)

lokale Population:

Bis auf walddreiche Lagen im oberen Bergland sowie in der Sächsischen Schweiz ist der Rotmilan nahezu im gesamten Gebiet Brutvogel. Schwerpunkte liegen in den Gefildelandschaften, insbesondere in Nordwestsachsen, wobei die Flussauen von Elbe und Mulde dicht besiedelt sind.

Der Rotmilan ist einer der am häufigsten beobachteten Greifvögel im Untersuchungsraum. Brutplätze konnten im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen werden, jedoch wurde die Art im gesamten Trassenraum während des Fluges beobachtet. Gehäufte Nachweise gelangen im Mühlalpbachtal sowie in der Feldflur östlich des Bergfeldes Elsdorf-Penig.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

In den von Fällungen oder Rückschnitt betroffenen Gehölzen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bekannt. Sollte eine Neuansiedlung der Art bis zur Umsetzung des Vorhabens stattfinden, kann durch die Fällungen bzw. Rückschnittmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit sichergestellt werden, dass keine nicht flüggen Jungtiere sowie Eier verletzt bzw. beschädigt oder getötet werden. Die umliegenden Gehölze bieten zudem bei Entfernung eines neubegründeten Horstes eine ausreichende Anzahl an Ausweichhabitaten um die ökologische Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art weiterhin zu erhalten.



Rotmilan (*Milvus milvus*, L.)

Meidungsreaktionen zu Hochspannungsleitungen bei Greifvogelarten sind aus der einschlägigen Literatur nicht bekannt.

Greifvögel können mit ihrer ausgeprägten Sehfähigkeit die Leiterseile gut wahrnehmen und sind daher von Hochspannungsleitungen kaum gefährdet (BERNSHAUSEN ET AL., 2000; HAAS ET AL.). Das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen im Sinne eines Tötungsverbotes ist für diese Art daher nicht relevant.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V3: Zeitliche Regelung von Maßnahmen an Gehölzen

☐ CEF-Maßnahmen:

Schädigungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen während der Brutzeit können nicht gänzlich ausgeschlossen werden da Brutplätze nahe der Freileitung während der Bauarbeiten vorkommen könnten. Mögliche Störungen können jedoch bei entsprechender zeitlicher Anpassung der Bauarbeiten sicher ausgeschlossen werden.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V5: Bauzeitenregelung zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

Schwarzmilan (*Milvus migrans*, L.)

1 Grundinformation

Gefährdung: Rote Liste Art im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen

Deutschland: 3

Sachsen: V

Schutz: besonders/ streng geschützt ☐ potenziell möglich

VS-RL I

Beschreibung der Art:

Der Schwarzmilan besiedelt vorzugsweise alte Laubwälder und Baumgruppen in Feuchtgebieten, an Seen und Flussufern, ist aber auch an Waldrändern, Feldgehölzen und Baumreihen in offener oder halboffener Landschaft anzutreffen. Als Jagdrevier nutzt er oft große Flussläufe und Seen, wo er tote oder kranke Fische von der Wasseroberfläche aufammelt. Darüber hinaus besteht seine Nahrung aus Kleinsäugern, Vögeln, Reptilien, Amphibien und Aas. Bei günstigen Nahrungsbedingungen kommt auch in gewässerfernen Habitaten vor.

Schwarzmilane nisten als einzelnen Paare oder in Kolonien. Die Nester sind eher flüchtig gebaute Horste in Bäumen, die einen ungehinderten Anflug ermöglichen. Auch Horste auf Gittermasten sind bekannt. (LANUV, 2017, BAUER ET AL., 2012).

lokale Population:

Ein nachgewiesener Horststandort des Schwarzmilans befindet sich nordwestlich des Mast 51. Die Feldflur südöstlich des UW Oberelsdorf sowie die Bereiche um das Bergfeld Elsdorf-Penig werden zur Nahrungssuche genutzt.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

In den von Fällungen oder Rückschnitt betroffenen Gehölzen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bekannt. Sollte eine Neuansiedlung der Art bzw. weiteren Standorten bis zur Umsetzung des Vorhabens stattfinden, kann durch die Fällungen bzw. Rückschnittmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit sichergestellt werden, dass keine nicht flüggen Jungtiere sowie Eier verletzt bzw. beschädigt oder getötet werden. Die umliegenden Gehölze bieten zudem bei Entfernung eines neubegründeten Horstes eine ausreichende Anzahl an Ausweichhabitaten um die ökologische Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art weiterhin zu erhalten.

Meidungsreaktionen zu Hochspannungsleitungen bei Greif- und Großvogelarten sind aus der einschlägigen Literatur nicht bekannt.



Schwarzmilan (*Milvus migrans*, L.)

Greifvögel können mit ihrer ausgeprägten Sehfähigkeit die Leiterseile gut wahrnehmen und sind daher von Hochspannungsleitungen kaum gefährdet (BERNSHAUSEN ET AL., 2000; HAAS ET AL.). Das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen im Sinne eines Tötungsverbotes ist für diese Art daher nicht relevant.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V3: Zeitliche Regelung von Maßnahmen an Gehölzen

☐ CEF-Maßnahmen:

Schädigungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen während der Brutzeit können nicht gänzlich ausgeschlossen werden da Brutplätze nahe der Vorhabensflächen während der Bauarbeiten vorkommen könnten. Mögliche Störungen können jedoch bei entsprechender zeitlicher Anpassung der Bauarbeiten sicher ausgeschlossen werden. Dies gilt besonders für den Mast 51, in dessen unmittelbarer Nähe ein Horststandort nachgewiesen wurde.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V5: Bauzeitenregelung zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*, L.)

1 Grundinformation

Gefährdung: Rote Liste Art im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen
 Deutschland: *
 Sachsen: 2
 Schutz: besonders/ streng geschützt ☒ potenziell möglich
 VS-RL Anh. I

Beschreibung der Art:

Der Schwarzstorch benötigt große, ruhige und zusammenhängende Waldgebiete. Die Baumartenzusammensetzung spielt dabei keine Rolle. Innerhalb des Brutreviers ist die Art sehr störungsanfällig. Umliegend um das Waldstück müssen entsprechende Nahrungsgrundlagen vorhanden sein.

lokale Population:

Der Schwarzstorch ist in Sachsen ein seltener Brutvogel mit ca. 40-60 Brutpaaren. 2008 konnten 62% der bekannten Revierpaare in der Region Chemnitz, festgestellt werden.

Brutplätze des Schwarzstorchs finden sich in den zusammenhängenden Waldgebieten im SPA-Gebiet `Tal der Zwickauer Mulde` (Teilgebiet `Muldental zwischen Waldenburg und Wolkenburg`) in mehr als 5 km Entfernung zur geplanten Freileitung. Ein Nachweis aus dem Jahre 2006 existiert aus dem Waldgebiet Köbe westlich des Trassenraumes in ca. 400m Entfernung. Nachweise der Nutzung der Wiesenflächen an der Mulde nördlich von Neumarkersdorf (westlich des Spannungsfeldes Mast 37 – Mast 39) als Nahrungsraum liegen aus früheren Nachweisen, vor dem Bau der A 72, vor (BIOPLAN, 2004).

Im Rahmen der aktuellen Kartierung zum Vorhaben wurde die Art nicht nachgewiesen.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Brutplätze des Schwarzstorchs sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Aufgrund der Lebensweise des Schwarzstorchs, Horste in ruhigen, unzerschnittenen Altbeständen von Laub- bzw. Mischwäldern anzulegen, besteht durch die Holzung weder die Gefahr von Verlusten der Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch die Gefahr der Tötung einzelner Individuen der Art innerhalb der potenziellen Bruthabitate.

Essentielle Nahrungshabitate werden von der Hochspannungsleitung nicht gequert. Regelmäßig genutzte Flugkorridore konnten nicht nachgewiesen werden, sodass sich kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Schwarzstorch ableiten lässt.

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*, L.)

☐ CEF-Maßnahmen:

Schädigungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Art keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet aufweist, können Störungen ausgeschlossen werden.

☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

1 Grundinformation

Gefährdung:	Rote Liste	Art im Untersuchungsraum	☒ nachgewiesen
	Deutschland: *		
	Sachsen: *		
Schutz:	besonders/ streng geschützt		☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung der Art:

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Die Brutplätze liegen meist in Wäldern. Der Sperber bevorzugt insbesondere Nadelstangegehölze mit Anflugmöglichkeiten innerhalb des Bestandes. Reine Laubwälder werden in Mitteleuropa kaum besiedelt. (SÜDBECK ET AL., 2005)

lokale Population:

Der Sperber ist als Brutvogel in ganz Sachsen mit Schwerpunkt in reich strukturierten Wald-Offenland Gebieten, insbesondere im Mittelgebirgsvorland sowie in unteren und mittleren, z. T. auch höheren Berglagen mit hohem Anteil an Fichtenforst. Der Brutbestand wird in Sachsen auf 1.000 – 1.400 Brutpaare geschätzt. (STEFFENS ET AL., 2013)

Im Rahmen der Kartierung konnte der Sperber mehrmals in der Feldflur östlich des Bergfeldes Elsdorf-Penig nachgewiesen werden. Brutplätze finden sich wahrscheinlich in den angrenzenden Waldbereichen.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

In den von Fällungen oder Rückschnitt betroffenen Gehölzen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bekannt. Sollte eine Neuansiedlung der Art bis zur Umsetzung des Vorhabens stattfinden, kann durch die Fällungen bzw. Rückschnittmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit sichergestellt werden, dass keine nicht flüggen Jungtiere sowie Eier verletzt bzw. beschädigt oder getötet werden. Die umliegenden Bereiche bieten zudem bei Entfernung eines neubegründeten Horstes eine ausreichende Anzahl an Ausweichhabitaten um die ökologische Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art weiterhin zu erhalten. Der Verlust eines potenziellen Brutreviers durch die kleinflächigen, meist in Randlage befindlichen Holzungen wird sich nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Meidungsreaktionen zu Hochspannungsleitungen bei Greifvogelarten sind aus der einschlägigen Literatur nicht bekannt.

Greifvögel können mit ihrer ausgeprägten Sehfähigkeit die Leiterseile gut wahrnehmen und sind daher von Hochspannungsleitungen kaum gefährdet (BERNSHAUSEN ET AL., 2000; HAAS ET AL.). Das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen im Sinne eines Tötungsverbotes ist für diese Art daher nicht relevant.



Sperber (*Accipiter nisus*)

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V3: Zeitliche Regelung von Maßnahmen an Gehölzen

☐ CEF-Maßnahmen

Schadigungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen während der Brutzeit können nicht gänzlich ausgeschlossen werden da Brutplätze nahe der Freileitung während der Bauarbeiten vorkommen könnten. Mögliche Störungen können jedoch bei entsprechender zeitlicher Anpassung der Bauarbeiten sicher ausgeschlossen werden.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V5: Bauzeitenregelung zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

1 Grundinformation

Gefährdung:	Rote Liste	Art im Untersuchungsraum	☒ nachgewiesen
	Deutschland: *		
	Sachsen: *		
Schutz:	besonders/ streng geschützt		☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung der Art:

Der Turmfalke ist ganzjährig anzutreffen und besiedelt offene strukturreiche Kulturlandschaften, aber auch felsiges Gelände, Waldränder, Felder und Heiden. Häufig kommt er in der Nähe menschlicher Siedlungsbereiche und sogar in Städten vor. Er ernährt sich hauptsächlich von Kleinenagern (vor allem Feldmäuse), Vögeln und große Insekten. Als Nahrungsgebiete sucht der Turmfalke Flächen mit niedriger Vegetation auf, z.B. Grünland, Äcker und Brachen. Bei optimalen Nahrungsbedingungen benötigt ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 – 2,5km² Größe.

Nistplätze findet der Turmfalke in Felsspalten und in Mauernischen hoher Gebäude (z.B. Kirchtürme). Auch verlassene Nester größerer Vögel, darunter auch Krähennester auf Gittermasttraversen (SCHUMACHER, 2002) und künstliche Nisthilfen werden angenommen. Die Brut beginnt meist Anfang April. (LANUV, 2017, BAUER ET AL., 2012)

lokale Population:

Auf dem Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche gelangen mehrmalige Nachweise der Art. Im Gebiet um die Elzingteiche befindet sich wahrscheinlich ein Brutplatz des Turmfalken. Weitere Turmfalkennachweise liegen aus der Feldflur südöstlich des Bergfeldes Elsdorf-Penig sowie der Ortslage Penig vor.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

In den von Fällungen oder Rückschnitt betroffenen Gehölzen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bekannt. Sollte der Turmfalke ggf. ein zumeist von Krähen oder Elstern neugebautes Nest als Brutplatz nutzen, kann durch die Fällungen bzw. Rückschnittmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit sichergestellt werden, dass keine nicht flüggen Jungtiere sowie Eier verletzt bzw. beschädigt oder getötet werden. Die umliegende Landschaft bietet zudem bei Entfernung eines neubegründeten Horstes eine ausreichende Anzahl an Ausweichhabitaten um die ökologische Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art weiterhin zu erhalten.

Meidungsreaktionen zu Hochspannungsleitungen bei Greifvogelarten sind aus der einschlägigen Literatur nicht bekannt.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Greifvögel können mit ihrer ausgeprägten Sehfähigkeit die Leiterseile gut wahrnehmen und sind daher von Hochspannungsleitungen kaum gefährdet (BERNSHAUSEN ET AL., 2000; HAAS ET AL.). Das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen im Sinne eines Tötungsverbotes ist für diese Art daher nicht relevant.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V3: Zeitliche Regelung von Maßnahmen an Gehölzen

☐ CEF-Maßnahmen

Schädigungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen während der Brutzeit können nicht gänzlich ausgeschlossen werden da Brutplätze nahe der Freileitung während der Bauarbeiten vorkommen könnten. Mögliche Störungen können jedoch bei entsprechender zeitlicher Anpassung der Bauarbeiten sicher ausgeschlossen werden.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V5: Bauzeitenregelung zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

Uhu (*Bubo bubo*)

1 Grundinformation

Gefährdung: Rote Liste
Deutschland: 3
Sachsen: 2

Art im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen

Schutz: besonders/ streng geschützt ☒ potenziell möglich

VS-RL I

Beschreibung der Art:

Lückenhaft verbreiteter Brutvogel. Hauptvorkommensgebiet ist das Bergland und Mittelgebirge mit Schwerpunkten im Vogtland und in der Sächsischen Schweiz. Im Westerzgebirge und im Westteil des Osterzgebirges sind nur wenige Plätze besetzt.

Der Uhu besiedelt zumeist Lebensraumkomplexe, die Wald, Feldflur/Offenland und Gewässer aufweisen. Brutplätze bisher fast ausschließlich in Felsgebieten sowie in stillgelegten oder noch betriebenen Steinbrüchen. In den Hauptvorkommensgebieten liegen Reviere vorwiegend in Flusstälern im Bereich von Randlagen zur (halb)offenen Landschaft. Die Nahrungssuche findet in der Regel weniger als 3km vom Brutort entfernt statt (FLADE, 1994). Jagdreviere des Uhus sind v. a. Gehölzkanten, gehölzbestandene Wasserkanten und anthropogene Strukturen, wie Industriebrachen und Müllkippen. (LANUV, 2017, BAUER ET AL., 2012)

lokale Population:

Im Tagebau Elzing befindet sich das nächstgelegene Brutvorkommen der Art. Die angrenzende Feldflur und die Terrassenteiche Hartmannsdorf stellen dabei mögliche Nahrungshabitate dar.

Ein weiteres Bruthabitat existiert nordöstlich von Penig (FND Amerika).

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art ist im Trassenraum nicht zu erwarten. Das nachgewiesene Bruthabitat befindet sich im Tagebau Elzing ca. 400m von der Freileitung entfernt. Jedoch werden die gesamten Offenländer und Siedlungsrandlagen als essenzielles Nahrungshabitat genutzt. Die Größe eines Brutrevieres beläuft sich zwischen 5-10 km², in Ausnahmefällen auch bis zu 20 km². Der Uhu zeigt eine grundlegend hohe Kollisionsgefährdung gegenüber Freileitungen. Diesbezüglich ist eine Anbringung von Vogelschutzarmaturen zur Vermeidung des erhöhten Risikos der Tötung oder Verletzung der europäisch geschützten Art für den Leitungsabschnitt Mast 1 – Mast 22 notwendig.

Das Brutrevier bei Penig sowie die Flächen zur Nahrungssuche befinden sich in ausreichender Entfernung zur Freileitung.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V10

Anbringen von Vogelschutzarmaturen



Uhu (<i>Bubo bubo</i>)		
☐ CEF-Maßnahmen:		
3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Durch das geplante Vorhaben treten keine Störungsverbote auf. Die Niststandorte liegen in ausreichend großer Entfernung zum Vorhaben.		
☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen		
Störungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein

Weißstorch (*Ciconia ciconia*, L.)

1 Grundinformation

Gefährdung: Rote Liste Art im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen

Deutschland: 3

Sachsen: V

Schutz: besonders/ streng geschützt ☐ potenziell möglich

VS-RL Anh. I

Beschreibung der Art:

Brutvogel des Tief- und Hügellandes, sporadisch auch des Berglandes, mit Schwerpunkt in Höhenlagen < 200 m ü. NN. Die höchstgelegenen Brutplätze im Osterzgebirge bei 500 m ü. NN.

Ortschaften und Ortsrandlagen, überwiegend in ländlichen Regionen, mit Grünland und Feuchtgebieten in der Umgebung, was insbesondere im Einzugsgebiet von Flussaue und Teichgebieten gegeben ist. Nester meist hoch auf Gebäudedächern, Schornsteinen, Gitter-, Beton- und Holzmasten sowie Bäumen, gekennzeichnet durch ungehinderte An- und Abflugmöglichkeiten. (LANUV, 2017, BAUER ET AL., 2012)

lokale Population:

Brutplätze befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Ein unregelmäßig besetzter Brutplatz existiert im Stadtgebiet von Limbach-Oberfrohna. V. a. das Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche wird zur Nahrungssuche genutzt.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bruthabitate des Weißstorchs sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Daher können Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit mögliche Verletzung oder Tötung von Einzeltieren und ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Die Art kann lediglich als Nahrungsgast im Trassenraum und den angrenzenden Offenländern vorkommen. Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko durch Kollision kann für den anfluggefährdeten Weißstorch durch das Anbringen von Vogelschutzarmaturen im Umfeld der Hartmannsdorfer Terrassenteiche ausgeschlossen werden.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V10 Anbringen von Vogelschutzarmaturen



Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>, L.)		
☐ CEF-Maßnahmen:		
Schädigungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein
3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Da die Art keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet aufweist, können Störungen ausgeschlossen werden.		
☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen		
Störungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

1 Grundinformation

Gefährdung:	Rote Liste	Art im Untersuchungsraum	☐ nachgewiesen
	Deutschland: V		
	Sachsen: V		
Schutz:	besonders/ streng geschützt		☒ potenziell möglich

Kurzbeschreibung der Art:

Der Wespenbussard besiedelt Landschaften mit vielen Randlinien, d.h. reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, Laub- und Nadelwälder mit Lichtungen und Waldränder. Diese Struktur benötigt er, um seine Nahrung, die fast ausschließlich aus Bienen, Wespen, Hornissen, seltener Hummeln besteht, erbeuten zu können. Es wird vermutet, dass er nach fliegenden Wespen sucht, die in Bodennähe verschwinden, um dann die gefundenen Nester auszugraben. Mit seinen Krallen und dem Schnabel gräbt er bis zu 40cm tiefe Löcher in den Boden um seine Beuteinsekten aufzuspüren. In wespenarmen Sommern gehören auch Amphibien und Reptilien zum Nahrungsspektrum.

Horste des Wespenbussards sind auf Laubbäumen zu finden, auch alte Horste anderer Greifvögel werden genutzt. Die Horste liegen meist randständig in Altholzbeständen, Auwäldern und Feldgehölzen. Der Langstreckenzieher trifft erst spät im Frühjahr aus den Überwinterungsgebieten ein und gehört so bei uns zu den spät brütenden Greifvogelarten. Die Eiablage erfolgt von Ende Mai bis Mitte Juni. Während der Brutzeit beträgt der Raumbedarf 10-40km². (LANUV, 2017, BAUER ET AL., 2012)

lokale Population:

Der Bestand des Wespenbussards wird in Sachsen auf 150 – 300 Brutpaare geschätzt. Die Art kommt in geringer Dichte mit zum Teil großen Lücken in nahezu allen Naturräumen in Sachsen vor. Die Hauptverbreitung liegt in strukturreichen, halboffen Teilen des Tief- und Hügellandes bis ca. 300 m ü. NN. (STEFFENS ET AL., 2013)

Brutweise des Wespenbussards liegen aus einigen avifaunistisch bedeutsamen Gebieten der Regionalplanung vor (‘Mühlbachgrund und Feldflur Tännicht’, ‘Muldentäl zwischen Wolkenburg und Penig’). Im Rahmen der Kartierung zum Vorhaben konnte kein Nachweis erbracht werden.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

In den von Fällungen oder Rückschnitt betroffenen Gehölzen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bekannt. Sollte eine Neuansiedlung der Art bzw. weiteren Standorten bis zur Umsetzung des Vorhabens stattfinden, kann durch die Fällungen bzw. Rückschnittmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit sichergestellt werden, dass keine nicht flüggen Jungtiere sowie Eier verletzt bzw. beschädigt oder getötet werden. Die umliegenden Gehölze bieten zudem bei Entfernung eines neubegründeten Horstes eine ausreichende Anzahl an

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Ausweichhabitaten um die ökologische Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art weiterhin zu erhalten.

Meidungsreaktionen zu Hochspannungsleitungen bei Greifvogelarten sind aus der einschlägigen Literatur nicht bekannt.

Greifvögel können mit ihrer ausgeprägten Sehfähigkeit die Leiterseile gut wahrnehmen und sind daher von Hochspannungsleitungen kaum gefährdet (BERNSHAUSEN ET AL., 2000; HAAS ET AL.). Das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen im Sinne eines Tötungsverbotes ist für diese Art daher nicht relevant.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V3: Zeitliche Regelung von Maßnahmen an Gehölzen

☐ CEF-Maßnahmen

Schädigungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen während der Brutzeit können nicht gänzlich ausgeschlossen werden da Brutplätze nahe der Freileitung während der Bauarbeiten vorkommen könnten. Mögliche Störungen können jedoch bei entsprechender zeitlicher Anpassung der Bauarbeiten sicher ausgeschlossen werden.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V5: Bauzeitenregelung zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

Zug- und Rastvögel	
1	Grundinformation Gefährdung: siehe Tabelle 3 Arten im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen Schutz: siehe Tabelle 3 ☒ potenziell möglich Kurzbeschreibung der Artengruppe: Unter dem Begriff Zugvögel sind in der Regel die Vogelarten erfasst, die jedes Jahr aus ihren Brutgebieten abwandern, um in ihre jeweiligen Winterquartiere zu ziehen. Dazu zählen auch Durchzügler oder Wintergäste, die aus den skandinavischen oder östlichen Brutgebieten kommend das Gebiet durchziehen. Sie nutzen bspw. die großflächigen Ackerschläge zur Nahrungsaufnahme und die Binnengewässer als Schlafplätze. Von den Singvögeln und Greifvögeln werden zudem die Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft genutzt. Zu den möglichen Zug- und Rastvögeln zählen: - Alpenstrandläufer - Bartmeise Bekassine Bergfink Berghänfling Bläsgans - Blaukehlchen - Brachpieper - Bruchwasserläufer Dohle Flussuferläufer - Gänsesäger Goldregenpfeifer Graugans - Kiebitz Kormoran - Kornweihe - Krickente - Mornellregenpfeifer - Ohrenlerche - Ortolan - Pfeifente - Raubwürger - Raufußbussard Raufußkauz - Rotdrossel Rotschenkel Saatgans Saatkrähe - Schellente - Schneeammer Silberreiher

Zug- und Rastvögel		
Sprosser Steinschmätzer Sterntaucher Uferschwalbe Zwergsäger lokale Population: Im Untersuchungszeitraum von September 2014 bis Juli 2015 erfolgte der Nachweis von zahlreichen Durchzüglern und Rastvögeln verschiedener Arten. Stark frequentierte Rastflächen finden sich nicht im Trassenraum. Bedeutendstes Rastvogelgebiet stellen die vielgestaltigen Flächen der Hartmannsdorfer Terrassenteiche dar. Nachgewiesene Zugvögel sind Kiebitz, Goldregenpfeifer und weitere Limikolen. Rastflächen finden sich südwestlich von Elsdorf und in der Nähe der Hartmannsdorfer Terrassenteiche zusammen mit Rastflächen des Silberreiher. Saat- und Blässgänse wurden nur einmalig in der Nähe der Neubauleitung (nordöstlich Sandgrube Penig) nachgewiesen. Auch Graugänse wurden wiederholt auf dem Gebiet der Sandgrube Penig beobachtet. Der Kormoran wurde als Überflieger erfasst. Nachweise der Bekassine liegen aus dem Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche sowie aus einem kleinerem Feuchtgebiet westlich von Mühlau vor. Weitere Nachweise von Zug- und Rastvögeln finden sich in den angrenzenden avifaunistisch bedeutsamen Gebieten der Regionalplanung. Aufgrund der Bedeutung der Habitatflächen für die Zwergschnepfe erfolgt für diese Art eine Einzelbeurteilung.		
2	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen ist für diese ökologische Gilde nicht relevant, da das Gebiet als Rast- und Nahrungshabitat aufgesucht wird. Im südlichen und nördlichen Bereich der Leitung ist zur Minimierung des Kollisionsrisikos unter das Signifikanzniveaus die Installation von Vogelschutzarmaturen vorgesehen. Mit der Markierung von Hochspannungsleitungen kann die Zahl der Vogelverluste deutlich reduziert werden. Somit sind anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen für Zug- und Rastvogelarten sicher auszuschließen.		
☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich V10: Anbringen von Vogelschutzarmaturen ☐ CEF-Maßnahmen		
Schädigungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein

Zug- und Rastvögel		
3	Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Eine erhebliche Störung der Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit ist für diese ökologische Gilde nicht einschlägig, da das Gebiet nur als Rast- und Nahrungshabitat aufgesucht wird. Im Umfeld des Trassenraumes stehen ausreichend große Ausweichhabitate zur Verfügung und die Arbeiten führen aufgrund der Kürze der Bauzeit je Maststandort nicht zu erheblichen Störungen.		
☐ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen		
Störungsverbot erfüllt	☐ ja	☒ nein

Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*, B.)

1 Grundinformation

Gefährdung: Rote Liste Art im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen
Deutschland: -
Sachsen: -

Schutz: besonders/ streng geschützt ☐ potenziell möglich
VS-RL Anh. I

Beschreibung der Art:

Die Zwergschnepfe nutzt v. a. niedrigwüchsige Feuchtgrünländer und verlandete Abschnitte größerer Flussläufe als Überwinterungshabitat. Daneben werden zum Nahrungserwerb Wiesengraben, Flachmore und niedrig bewachsene Verrieselungsflächen aufgesucht. Auch Altwässer, kleinere Teiche und Kläranlagen können als Rasthabitate dienen. Bei geringem Rastplatzangebot werden auch entsprechende Ackerflächen und grasige Wege als Ausweichhabitate angenommen. Essentiell ist das Vorhandensein eines nicht zu hohen und dichten Pflanzenbewuchs.

Zur Überwinterung nutzt die Zwergschnepfe einen Kleinstlebensraum. Die Färbung des Untergrundes muss mit der Gefiederfarbe übereinstimmen sowie Einzelstrukturen und Unebeneinheiten (z. B. Trittsiegel, Fahrspuren) in denen sich Wasser sammeln kann müssen vorhanden sein. Bei Verlust der Optimalbiotope (z. B. durch Winterwitterung) wechselt die Art an Ufer offener Gewässer aber auch an Abwasserteiche. (LANUV, 2017).

lokale Population:

Nachweise der Zwergschnepfe in Sachsen liegen aus dem Vogtland, dem Erzgebirge sowie dem Leipziger Land mit dem angrenzenden Nordsächsischen Platten- und Hügelland vor.

Im Rahmen von Kartierungen (KRONBACH, 2015) wurde die schwer nachweisbare Zwergschnepfe im Gebiet der Hartmannsdorfer Terrassenteiche nachgewiesen. Außerdem befindet sich ein Überwinterungslebensraum im FND `Nördlicher Mühlbachgrund` im direkten Umfeld des Maststandorts 12. Weitere Rasthabitate liegen im südwestlichen Abschnitt der Grützteiche sowie in einem kleinerem Feuchtgebiet westlich von Mühlau.

2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und die damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen ist für diese ökologische Gilde nicht relevant, da das Gebiet nur zur Überwinterung aufgesucht wird.

Eine Beschädigung der Ruhestätte der Art (Überwinterungshabitat) kann mit Einhalten der Bautabuzone ausgeschlossen werden.

Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*, B.)

Im Umfeld der nachgewiesenen Überwinterungshabitate ist zur Minimierung des Kollisionsrisikos für die Art die Installation von Vogelschutzarmaturen vorgesehen. Mit der Markierung von Hochspannungsleitungen kann die Zahl der Vogelverluste deutlich reduziert werden. Somit sind anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen für die Zwergschnepfe auszuschließen.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V2 Maßnahmen zum Schutz wertvoller Biotop- und Vegetationsflächen

V10 Anbringen von Vogelschutzarmaturen

☐ CEF-Maßnahmen:

Schädigungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

3 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit ist für die Art nicht einschlägig, da das Gebiet nur zur Überwinterung aufgesucht wird.

Der Maststandort 12 grenzt direkt an das Überwinterungshabitat der Zwergschnepfe. Ein Ausweichen in angrenzende Habitate ist nicht möglich. Während der Überwinterungszeit unterliegen die Maststandorte der Mühlaubachaue (Mast 12, Mast 13) einer Bauzeitenbeschränkung, so dass die Erfüllung des Störungsverbotes ausgeschlossen werden kann.

Mast 5 wird aufgrund seiner Lage zu den Hartmannsdorfer Terrassenteichen (geplantes NSG) aus westlicher Richtung angefahren. Des Weiteren stehen im Umfeld ausreichend große Ausweichhabitate zur Verfügung, in denen die Zwergschnepfe überwintern kann und die Arbeiten führen aufgrund der Kürze der Bauzeit je Maststandort nicht zu erheblichen Störungen.

Da im weiteren Trassenumfeld vergleichbare Nahrungsflächen zur Verfügung stehen, ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich zu bewerten.

☒ konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V6: Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Störungen im Überwinterungshabitat der Zwergschnepfe

Zwergschnepfe (*Lymnocyrtus minimus*, B.)

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot erfüllt

☐ ja

☒ nein

6. Fazit

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wurde geprüft, inwieweit die artenschutzrechtliche Zulassung für den geplanten Neubau der 110kV-Leitung Abzweig Oberelsdorf gegeben ist. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass es durch das geplante Leitungsbauvorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Arten, die nach Anhang IV FFH-Richtlinie bzw. nach Artikel I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sowie weiteren streng geschützten Arten, kommt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist für alle betrachteten Arten von einer Vermeidung der Verletzung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszugehen. Eine Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG ist somit für keine der betrachteten Arten erforderlich.

7. Literaturverzeichnis

- BALLASUS, H. UND SOSSINKA, R. (1997): Auswirkungen von Hochspannungstrassen auf die Flächennutzung überwinternder Bläss- und Saatgänse *Anser albifrons*, *A. fabalis*, in Journal für Ornithologie 138, 1997
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, Sonderausgabe in einem Band; Aula-Verlag, Wiesbaden
- BERNSHAUSEN, F. UND KREUZIGER, J. (2012): Vogelschutz an Höchstspannungsfreileitungen, Gefährdungsanalyse und Lösungsmöglichkeiten, Bundesnetzagentur – Informationstage Netzentwicklungsplan
- BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, RICHARZ, K., SAWITZKY, UTHA, D. (2000): Vogelschutz an Hochspannungsfreileitungen – Zwischenbericht eines Projekts zur Minimierung des Vogelschlagrisikos, Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (12), S. 373 379
- BIOPLAN: Neubau der Bundesautobahn A 72 Chemnitz – Leipzig Planungsabschnitt 2 Niederfrohna – Rathendorf, (B 175), Faunistische Sonderuntersuchung für den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kartierung Avifauna - Brutvögel und Nahrungsgäste/ Zugvögel, 2004
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten - Laurenti-Verlag, Bielefeld
- BLÖBNECK, U.; REISE, DR. H. & SCHNIEBES, K (März 2006): Rote Liste Mollusken Sachsen, 2., überarbeitete Auflage; Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Abt. Naturschutz, Landschaftspflege (Hrsg.); Dresden
- BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010



- BROCKHAUS, DR. T; GÜNTHER, A.; & OLIAS, M. (Mai 2006): Rote Liste Libellen Sachsen, 2., überarbeitete Auflage; Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie, Abt. Naturschutz, Landschaftspflege (Hrsg.); Dresden
- BUCHHOLZ + PARTNER GMBH (2017): 110kV-Leitung Abzweig Oberelsdorf, UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
- BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ (2015): Stellungnahme zur Frage möglicher Wirkungen hochfrequenter und niedrigfrequenter elektromagnetischer Felder auf Tier und Pflanzen, www.bfs.de/de/bfs/forschung/stellungnahmen/EMF_Tiere_und_Pflanzen.html
- DIERSCHKE, V.; BERNOTAT, D. (2015): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 2. Fassung – Stand 25.11.2015
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – IHW, Eching
- HAUER, S.; ANSORGE, H.; ZÖPHEL, U. (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Dresden
- HOCHFREQUENT + FAUNUS (2015): Errichtung und Anbindung von 110kV-Hochspannungsleitungen an das UW Oberelsdorf/Abzweig Oberelsdorf, Untersuchungen zum Rast- und Zugvogelgeschehen, Erfassung relevanter Brutvogelarten sowie Präsenzfeststellung von Amphibien- und Reptilienarten
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. – 2. Auflage, UTB, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart, 519 S.
- LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Geschützte Arten in NRW, Planungsrelevante Arten, Liste der Artengruppen unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, letzter Zugriff am: 04.04.2017
- LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (HRSG.) (1999): Fledermäuse in Sachsen, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Dresden

- LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (HRSG.) (2010): Liste der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten, http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Tabelle_Regelmaessig-auftretende-Vogelarten_1.1_100303.pdf
- LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (HRSG.) (2011): Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel): http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Tabelle_Streng-geschuetzte-Arten_1.0_100303.pdf
- LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (HRSG.): Arbeitshilfen Artenschutz, Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach §44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, zuletzt aufgerufen am 19.01.2017 unter: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- NLT – NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (HRSG.): Hochspannungsleitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Erdkabeln, 2011
- RICHARZ, K.: Vogelschutz an elektrischen Leitungen: Leitungsanflug, Vortrag „Unter Spannung: Netz-Events 2009“, Naturschutzworkshop Deutsche Umwelthilfe, 2009
- SCHULZ, D.: Rote Liste und Artenliste Sachsens, Farn- und Samenpflanzen; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abt. Naturschutz, Landschaftspflege (Hrsg.); Dresden, 2013
- SCHUHMACHER, A.: Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im novellierten Bundesnaturschutzgesetz. Naturschutz in Recht und Praxis, online Heft 1, 2002
- STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Dresden. Download über: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/20954>
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland. Radolfzell
- ZENTRALE ARTENDATENBANK SACHSEN: Zentrale Artendatenbank in Form von Rasterverbreitungskarten und Artenzahlkarten. In Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft

und Geologie, zuletzt aufgerufen am 22.03.2017 unter: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>

ZÖPHEL, U. & STEFFENS, R. (2002): Atlas der Amphibien Sachsens, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Radebeul

ZÖPHEL, DR. U.; TRAPP, H. & WARNKE-GRÜTTNER, DR. RAIMUND (Dezember 2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens (Kurzfassung), Version 1.0; Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung 6 Naturschutz, Landschaftspflege (Hrsg.), Freiberg

Anlagen

Anlage 1

Listen der planungsrelevanten und geprüften Tier- und Pflanzenarten (2 Tabellen)

Legende zu den nachfolgenden Tabellen:

Rote Liste:

- 0 ausgestorben/ verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- R von Natur aus selten
- G Gefährdung anzunehmen
- D Daten defizitär

- Dtl Deutschland
- SN Sachsen
- MTB Messtischblatt
- BV Brutvogel
- BVD Brutverdacht
- NG Nahrungsgast
- RV Rastvogel
- DZ Durchzügler
- WG Wintergast



potenziell vorkommende bzw. nachgewiesene planungsrelevante Arten die im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages einer näheren Betrachtung unterzogen werden

Tabelle 1: Relevanzprüfung der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in Sachsen

Artnamen		FFH-RL		Rote Liste		Nachweis			Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigung möglich	Bemerkungen	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	II	IV	Dtl	SN	MTB 5042 MTB 5142	Artdatenbank	Kartierung Hochfrequent u. Faunus (2015)				
Amphibien												
Kammolch	Triturus cristatus	x	x	V	3		x	x		x		
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus		x	3	3		x	x		x		
Kreuzkröte	Bufo calamita		x	V	2		x	x		x		
Laubfrosch	Hyla arborea		x	3	3			x		x		

Artname		FFH-RL		Rote Liste		Nachweis			Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigung möglich	Bemerkungen	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	II	IV	Dtl	SN	MTB 5042 MTB 5142	Artdatenbank	Kartierung Hochfrequent u. Faunus (2015)				
Springfrosch	Rana dalmatina		x		V		x	x		x		
Wechselkröte	Bufo viridis		x	V	2		x	x				
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae		x	G	3	x					kleine vegetationsreiche und nährstoffarme Gewässer, schwache Bindung an Gewässer	kein Nachweis im Rahmen der Kartierung, da entsprechende Habitate fehlen
Moorfrosch	Rana arvalis		x	3	V	x					Nieder- u. Zwischenmoore, Bruchwälder, Nasswiesen, Flachlandstauseen	
Rotbauchunke	Bombina bombina	x	x	2	3	x					Vorkommen nur im Tiefland, vor allem im Auenbereich größerer Flüsse	
Reptilien												
Zauneidechse	Lacerta agilis		x	V	3		x	x		x		
Glattnatter	Coronella austriaca		x	3	2	x					xerotherme Lebensräume	kein Nachweis im Rahmen der Kartierung, da entsprechende Habitate fehlen
Würfelnatter	Natrix tessellata		x	1	1						seit 1999 Wiederansiedlungsversuch an der Elbe bei Meißen	

Artnamen		FFH-RL		Rote Liste		Nachweis			Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigung möglich	Bemerkungen	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	II	IV	Dtl	SN	MTB 5042 MTB 5142	Artdatenbank	Kartierung Hochfrequent u. Faunus (2015)				
Säugetiere												
Biber	Castor fiber	x	x	V	V	x	x		x			Maststandorte liegen außerhalb von Habitatflächen, Gehölzfällungen erfolgen außerhalb von Gewässerbiotopen
Feldhamster	Cricetus cricetus	x	x	1	1							außerhalb des Verbreitungsgebietes in Sachsen (Vorkommen im Raum Delitzsch sowie bei Zittau)
Fischotter	Lutra lutra	x	x	3	3	x			x			Maststandorte liegen außerhalb von Habitatflächen, Gehölzfällungen erfolgen außerhalb von Gewässerbiotopen
Haselmaus	Muscardinus avellanarius		x	G	3	x						letzter Nachweis auf MTB-Ebene 1983, fehlende Habitate (naturnaher Laubwald)

Artname		FFH-RL		Rote Liste		Nachweis			Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigung möglich	Bemerkungen	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	II	IV	Dtl	SN	MTB 5042 MTB 5142	Artdatenbank	Kartierung Hochfrequent u. Faunus (2015)				
Luchs	Lynx lynx	x	x	2	1							außerhalb des Verbreitungsgebietes in Sachsen keine geeignete Habitatkomplexe für eine dauerhafte Besiedelung
Wolf	Canis lupus	x*	x	1	2							Vorhabensgebiet befindet sich außerhalb der bisherigen gesicherten, dauerhaften Vorkommen in Sachsen (Nordost-, Ostsachsen); keine geeignete Habitatkomplexe für eine dauerhafte Besiedelung
Braunes Langohr	Plecotus auritus		x			x			x	x		
Fransenfledermaus	Myotis nattereri		x			x			x	x		
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		x			x			x	x		
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri		x			x			x	x		
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	x	x	2	2	x			x	x		
Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		x	1	R	x			x	x		
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii		x			x			x	x		

Artname		FFH-RL		Rote Liste		Nachweis			Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigung möglich	Bemerkungen	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	II	IV	Dtl	SN	MTB 5042 MTB 5142	Artdatenbank	Kartierung Hochfrequent u. Faunus (2015)				
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus		x	G	3	x			x	x		
Großes Mausohr	Myotis myotis	x	x			x			x	x		
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		x			x			x	x		
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	x	x	2	2							außerhalb des Verbreitungsgebietes in Sachsen
Graues Langohr	Plecotus austriacus		x									
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii		x									
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus		x									
Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	x	x	1	2							
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus		x	D	3							
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii		x	G	2							
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii		x									
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	x	x									
Zweifarbflodermas	Vespertilio murinus	x	x	D	3							

Artname		FFH-RL		Rote Liste		Nachweis			Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigung möglich	Bemerkungen	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	II	IV	Dtl	SN	MTB 5042 MTB 5142	Artdatenbank	Kartierung Hochfrequent u. Faunus (2015)				
Libellen												
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	x	x	2	3	x			x		2011 letzter Nachweis auf MTB Quadranten-Ebene (5042), naturnahe Flüsse mit strukturreichem Gewässergrund	Maststandorte liegen außerhalb von möglichen Habitatflächen (Zwickauer Mulde)
Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	x		2							1997 Einzelnachweis in Muskauer Heide ohne Beleg, flache besonnte Gewässer mit Röhricht	außerhalb des Verbreitungsgebietes in Sachsen
Hochmoor-Mosaikjungfer	Aeshna subarctica			1	1							
Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale	x		1	R							
Vogel-Azurjungfer	Coenagrion ornatum	x		1	1							
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes		x	G	G							
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons		x	1	2							
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis		x	1	1							
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	x	x	2	2							
Alpen-Smaragdlibelle	Somatochlora alpestris			1	1							

Artname		FFH-RL		Rote Liste		Nachweis			Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigung möglich	Bemerkungen	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	II	IV	Dtl	SN	MTB 5042 MTB 5142	Artdatenbank	Kartierung Hochfrequent u. Faunus (2015)				
Käfer												
Großer Wespenbock	Necydalis major			1	2	x					besiedelt abgestorbene Laubbäume mit Erlen-Schilferporling in besonnter Lage	1992 letzter Nachweis auf MTB-Ebene (5042), auf MTB Quadranten-Ebene keine Nachweise
Eremit	Osmoderma eremita	x*	x	2	2						aktuelle Nachweise vorwiegend im Norden von Sachsen	außerhalb des Verbreitungsgebietes in Sachsen
Kurzschröter	Aesalus scarabaeoides			1	1						1981 einmaliger Nachweis im Raum Dresden	
Veränderlicher Edelscharrkäfer	Gnorimus variabilis			1	1						Nachweise ausschließlich im Nordosten von Sachsen	
Großer Goldkäfer	Protaetia aeruginosa			1	1						vereinzelte Nachweise im Nord- und Ostsachsen	
Heldbock	Cerambyx cerdo	x	x	1	1						aktuelle Nachweise vorwiegend im Norden von Sachsen	

Artname		FFH-RL		Rote Liste		Nachweis			Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigung möglich	Bemerkungen	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	II	IV	Dtl	SN	MTB 5042 MTB 5142	Artdatenbank	Kartierung Hochfrequent u. Faunus (2015)				
Panzers Wespenbock	Necydalis ulmi			1	1						1959 einmaliger Nachweis in Sachsen (MTB 4751)	außerhalb des Verbreitungsgebietes in Sachsen
Menetries-Laufkäfer	Carabus menetriesi pacholei	x*		1	1						aktuell zwei vitale, nicht in direkter Verbindung stehende, sehr kleinräumige Populationen im Osterzgebirge	
Wiener Sandlaufkäfer	Cylindera arenaria viennensis			1	2						Nachweise im Nordosten und Nordwesten von Sachsen	
Scharfzähniger Zahnflügel-Prachtkäfer	Dicerca furcata			1							1993 einmaliger Nachweis in Sachsen (MTB 4651)	
Linienhalsiger Zahnflügel-Prachtkäfer	Dicerca moesta			1							keine Nachweise in Sachsen	
Breitrand	Dytiscus latissimus	x	x	1	1						aktuell nur ein Nachweis im NSG 'Am Rümfwald' (Glauchau)	
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	x	x	1	2						Nachweise im Nordosten von Sachsen	

Artname		FFH-RL		Rote Liste		Nachweis			Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigung möglich	Bemerkungen	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	II	IV	Dtl	SN	MTB 5042 MTB 5142	Artdatenbank	Kartierung Hochfrequent u. Faunus (2015)				
Schmetterlinge												
Eschen-Scheckenfalter	Euphydryas maturna	x	x	1	1	x					einzigste aktuelle Vorkommensgebiet der Art in Sachsen befindet sich im Bereich des Leipziger Auwaldmosaiks; 1880 letzter Nachweis auf MTB-Ebene 5042	außerhalb des Verbreitungsgebietes in Sachsen
Hofdame	Hyphoraia aulica			1	1	x					1900 letzter Nachweis auf MTB-Ebene (5042), auf MTB Quadranten-Ebene keine Nachweise	
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	x	x	V	2	x					2012 letzter Nachweis auf MTB-Ebene (5142), auf MTB Quadranten-Ebene keine Nachweise	
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	x	x	3	u	x					2000 letzter Nachweis auf MTB Quadranten-Ebene (5042)	fehlende Habitats (Feuchtlebensräume mit Ampfer-Arten als Wirtspflanze)

Artname		FFH-RL		Rote Liste		Nachweis			Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigung möglich	Bemerkungen	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	II	IV	DtI	SN	MTB 5042 MTB 5142	Artdatenbank	Kartierung Hochfrequent u. Faunus (2015)				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	x	x	V	u	x					2013 letzter Nachweis auf MTB Quadranten-Ebene (5042, 5142)	fehlende Habitate (Art ist an das Vorkommen von Sanguisorba officinalis und die geeigneten Knotenameisen, hauptsächlich Myrmica scabrinodis) gebunden
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	x	x	2	1	x					1880 letzter Nachweis auf MTB Quadranten-Ebene (5142)	fehlende Habitate (Art ist an das Vorkommen von Sanguisorba officinalis und die geeigneten Knotenameisen, hauptsächlich Myrmica scabrinodis) gebunden)
Fetthennen-Bläuling	Scolitantides orion			2	1	x					1996 letzter Nachweis auf MTB Quadranten-Ebene (5042)	fehlende Habitate (besiedelt xerotherme Lebensräume mit Sedum-Arten als Wirtspflanze)
Schwarze Hochglanzeule	Amphipyra livida			1	1						1988 letzte Nachweise im Nordosten Sachsens	außerhalb des Verbreitungsgebietes in Sachsen
Moor-Bunteule	Anarta cordigera			1	1						1969 letzte Nachweise im Süden Sachsen	
Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	Artiora evonymaria			1							keine Nachweise in Sachsen	



Artname		FFH-RL		Rote Liste		Nachweis			Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigung möglich	Bemerkungen	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	II	IV	Dtl	SN	MTB 5042 MTB 5142	Artdatenbank	Kartierung Hochfrequent u. Faunus (2015)				
Brombeer-Perlmutterfalter	Brenthis daphne			D	nb						1860 letzte Nachweise im Süden Sachsen	außerhalb des Verbreitungsgebietes in Sachsen
Moosbeeren-Grauspanner	Carsia sororiata imbutata			1	1						Nachweise ausschließlich im Süden Sachsens	
Heidekraut-Fleckenspanner	Dyscia fagaria			1	1						keine Nachweise in Sachsen	
Sandraseneule	Euxoa vitta			1	4						Nachweise ausschließlich im Nordosten Sachsens	
Eisenfarbener Samtfalter	Hipparchia statilinus			1	1						Nachweise vorwiegend im Nordosten Sachsens	
Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner	Idaea contiguaria			1	2						Nachweise ausschließlich im Osten Sachsens	
Weidenglucke	Phyllodesma ilicifolia			1	1						vereinzelte Nachweise in Sachsen	
Thymian-Steppenrasenspanner	Scopula decorata										keine Nachweise in Sachsen	
Ginsterheiden-Wellenstriemensp.	Scotopteryx coarctaria			1	1						keine Nachweise in Sachsen	
Elegans-Widderchen	Zygaena angelicae										2004 einmaliger Nachweis im Osten Sachsens	

Artname		FFH-RL		Rote Liste		Nachweis			Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigung möglich	Bemerkungen	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	II	IV	Dtl	SN	MTB 5042 MTB 5142	Artdatenbank	Kartierung Hochfrequent u. Faunus (2015)				
Spinnen												
Sand-Wolfsspinne	Arctosa cinerea										Nachweise der Art ausschließlich im Norwesten Sachsens (Tagebaufolgelandschaft)	außerhalb des Verbreitungsgebietes in Sachsen
Krebstiere												
Edelkrebs	Astacus astacus			1								2007 letzter Nachweis auf MTB-Ebene (5042), auf MTB Quadranten-Ebene keine Nachweise
Echter Kiemenfuß	Branchipus schaefferi			1							Nachweise aktuell nur von Truppenübungsplätzen östlich Grimma und Königsbrücker Heide	außerhalb des Verbreitungsgebietes in Sachsen
Weichtiere												
Flussperlmuschel	Margaritifera margaritifera			1	1							außerhalb des Verbreitungsgebietes in Sachsen

Artname		FFH-RL		Rote Liste		Nachweis			Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigung möglich	Bemerkungen	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich	II	IV	Dtl	SN	MTB 5042 MTB 5142	Artdatenbank	Kartierung Hochfrequent u. Faunus (2015)				
Farn- und Samenpflanzen												
Braungrüner Strichfarn	Asplenium adnigrum	x	x		1							außerhalb des Verbreitungsgebietes in Sachsen
Ästige Mondraute	Botrychium matricariifolium			2	1						Nachweise in Sachsen aus Oberlausitz, Erzgebirge, Vogtland	
Scheidenblütgras	Coleanthus subtilis	x	x		R							
Karpaten-Enzian	Gentianella lutescens			1	1						letztes Vorkommen dieser Art in Deutschland am Geisenberg	
Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	x	x	2	R						aktuelle Vorkommen bei Belgern, in Dresden, bei Pirna und in der Sächsischen Schweiz	
Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans	x	x		1						aktuelle Ausbreitung in Fischteichen der Oberlausitz	
Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	x	x		R						Nachweise vorwiegend im Südosten Sachsens	

* nach FFH-RL prioritäre Arten

Tabelle 2: Relevanzprüfung der planungsrelevanten Vogelarten in Sachsen

Artname		Rote Liste Sachsen	Anhang I VS-RL	BNatSchG	Erhaltungszustand Sachsen (Entwurf)	Nachweis			Artdatenbank	Beeinträchtigung möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich					Kartierung (Hochfrequent 2015)	SPA-Gebiet (Tal der Zwick- auer Mulde) laut SDB	avifaunistisch bedeutsame Gebiete der Regionalpla- nung			
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>			§§	unbekannt			RV		x	
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R		§	unzureichend			RV		x	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	2		§§	unzureichend		BV	BV		x	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	2		§§	schlecht		DZ	RV		x	
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>				k.A.	WG/DZ				x	
Berghänfling	<i>Carduelis flavirostris</i>				k.A.	WG/DZ		RV		x	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			§	unbekannt	WG/DZ				x	
Bläsralle	<i>Fulica atra</i>	V		§	unzureichend	BV		RV		x	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	R	x	§§	unbekannt		BV/DZ	RV		x	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	2	x	§§	unzureichend			RV		x	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		x	§§	unbekannt		DZ	RV		x	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	3		§	unzureichend	NG/WG	DZ	RV		x	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3		§§	unzureichend	DZ	BV	BV		x	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	x	§§	unzureichend		BV	BV	S	x	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V		§	unzureichend	BV		RV		x	

Artnamen		Rote Liste Sachsen	Anhang I VS-RL	BNatSchG	Erhaltungszustand Sachsen (Entwurf)	Nachweis			Artdatenbank	Beeinträchtigung möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich					Kartierung (Hochfrequent 2015)	SPA-Gebiet (Tal der Zwick- auer Mulde) laut SDB	avifaunistisch bedeutsame Gebiete der Regionalpla- nung			
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	R	x	§§	unzureichend		DZ	RV		x	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>			§§	unzureichend	DZ	BV	BV		x	
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2		§§	schlecht	DZ	BV	RV		x	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	R		§	unbekannt		DZ	RV		x	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		§	günstig	BV				x	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		x	§§	unbekannt	WG/DZ		RV		x	
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	2		§§	unzureichend		BV	BV		x	
Graugans	<i>Anser anser*</i>			§	günstig	NG				x	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			§	günstig	NG	DZ	BV, RV		x	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>		x	§§	unzureichend	BV	BV	BV		x	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§	günstig	NG		BV	S	x	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>			§§	günstig		BV	BV		x	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			§	günstig		BV	BV, RV		x	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			§	günstig		BV	BV		x	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2		§§	schlecht	DZ	BV	RV		x	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	R		§	günstig	ÜF	DZ	RV		x	

Artnamen		Rote Liste Sachsen	Anhang I VS-RL	BNatSchG	Erhaltungszustand Sachsen (Entwurf)	Nachweis			Artdatenbank	Beeinträchtigung möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich					Kartierung (Hochfrequent 2015)	SPA-Gebiet (Tal der Zwick- auer Mulde) laut SDB	avifaunistisch bedeutsame Gebiete der Regionalpla- nung			
Kornweihe	Circus cyaneus	1	x	§§	schlecht		DZ	RV		x	
Krickente	Anas crecca	3		§	schlecht		DZ	RV		x	
Kuckuck	Cuculus canorus	V		§	unzureichend	BV		BV		x	
Mäusebussard	Buteo buteo			§§	günstig	BV		RV		x	
Mittelspecht	Dendrocopos medius	3	x	§§	unzureichend		BV	BV	BV	x	
Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus		x	§§	unbekannt			RV		x	
Neuntöter	Lanius collurio		x	§	günstig	BV	BV	BV		x	
Ohrenlerche	Eremophila alpestris				k.A.			RV		x	
Ortolan	Emberiza hortulana	2	x	§§	unzureichend			RV		x	
Pfeifente	Anas penelope			§	unbekannt		DZ	DZ		x	
Raubwürger	Lanius excubitor	2		§§	schlecht		DZ	RV		x	
Raufußbussard	Buteo lagopus				k.A.			RV		x	
Raufußkauz	Aegolius funereus	3	x	§§	unzureichend	WG/DZ				x	
Rebhuhn	Perdix perdix	2		§	schlecht			BV		x	
Reiherente	Aythya fuligula			§	günstig	BV	BV	BV, RV		x	
Rohrweihe	Circus aeruginosus		x	§§	günstig	NG	BV	BVD,RV		x	

Artnamen		Rote Liste Sachsen	Anhang I VS-RL	BNatSchG	Erhaltungszustand Sachsen (Entwurf)	Nachweis			Artdatenbank	Beeinträchtigung möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich					Kartierung (Hochfrequent 2015)	SPA-Gebiet (Tal der Zwick- auer Mulde) laut SDB	avifaunistisch bedeutsame Gebiete der Regionalpla- nung			
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>				k.A.			RV		x	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		x	§§	günstig	NG	BV	BV, RV	BV	x	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1		§§	schlecht	DZ				x	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>			§	unbekannt	DZ/WG				x	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	3		§	schlecht	WG	DZ	RV		x	
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3		§	unzureichend	BVD	BV	BV, RV		x	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			§	günstig		DZ	RV		x	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	2		§§	schlecht		BV	RV		x	
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3		§	unzureichend		BV	BV		x	
Schneeammer	<i>Plectrophenax nivalis</i>				k.A.			RV		x	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	R		§	günstig	BVD	BV	RV		x	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		x	§§	günstig	BV	BV	RV		x	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		x	§§	unzureichend		BV	BV		x	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	2	x	§§	unzureichend		BV	BV	S	x	
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>		x	§§	unbekannt	NG	DZ			x	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	3		§§	unzureichend	BV	BV	BV		x	

Artnamen		Rote Liste Sachsen	Anhang I VS-RL	BNatSchG	Erhaltungszustand Sachsen (Entwurf)	Nachweis			Artdatenbank	Beeinträchtigung möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich					Kartierung (Hochfrequent 2015)	SPA-Gebiet (Tal der Zwick- auer Mulde) laut SDB	avifaunistisch bedeutsame Gebiete der Regionalpla- nung			
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	R		§	unbekannt			RV		x	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	2		§	schlecht	DZ	BV	RV		x	
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>		x	§	unbekannt			RV		x	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	V		§	unzureichend		DZ	BV, DZ		x	
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	3		§§	unzureichend		BV	BV		x	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§	günstig	BV				x	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>			§§	unzureichend			BV		x	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3		§§	unzureichend		DZ	RV		x	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	2	x	§§	unzureichend		BV			x	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3		§	unzureichend			BV		x	
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	3		§	günstig		BV	BV		x	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3		§	unzureichend		BV	BV		x	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	x	§§	unzureichend	NG	BV	RV	NG	x	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	x	§§	unzureichend		BV	BV, RV		x	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>			§	unzureichend	DZ		BV, RV		x	
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>			§§	unbekannt	RV	DZ	RV		x	

Artname		Rote Liste Sachsen	Anhang I VS-RL	BNatSchG	Erhaltungszustand Sachsen (Entwurf)	Nachweis			Artdatenbank	Beeinträchtigung möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich					Kartierung (Hochfrequent 2015)	SPA-Gebiet (Tal der Zwick- auer Mulde) laut SDB	avifaunistisch bedeutsame Gebiete der Regionalpla- nung			
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	3		§	unzureichend		BV	BV/RV		x	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V		§	unzureichend	NG					keine Beeinträchtigung durch Vorhaben (an landwirtschaftlich ge- prägte Siedlungsberei- che gebunden)
Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	x	§§	schlecht						kein Nachweis im Rah- men der Kartierung so- wie keine weiteren Hin- weise auf ein Vorkom- men der Art im Unter- suchungsraum, da ent- sprechende Habitate fehlen
Austernfischer	Haematopus ostralegus	R		§	unbekannt						
Bergente	Aythya marila			§	unbekannt						
Bergpieper	Anthus spinoletta			§	unbekannt						
Bienenfresser	Merops apiaster	R		§§	unzureichend						
Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	x	§§	schlecht						
Brandgans	Tadorna tadorna	R		§	unzureichend						
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	3		§	unzureichend		BV				
Doppelschnepfe	Gallinago media		x	§§	unbekannt						
Dunkler Wasserläufer	Tringa erythropus			§	unbekannt						
Eiderente	Somateria mollissima			§	unbekannt						
Eisente	Clangula hyemalis			§	unbekannt						
Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	2	x	§§	schlecht						

Artnamen		Rote Liste Sachsen	Anhang I VS-RL	BNatSchG	Erhaltungszustand Sachsen (Entwurf)	Nachweis			Artdatenbank	Beeinträchtigung möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich					Kartierung (Hochfrequent 2015)	SPA-Gebiet (Tal der Zwick- auer Mulde) laut SDB	avifaunistisch bedeutsame Gebiete der Regionalpla- nung			
Großer Brachvogel	Numenius arquata	1		§§	schlecht						kein Nachweis im Rahmen der Kartierung sowie keine weiteren Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, da entsprechende Habitate fehlen
Grünlaubsänger	Phylloscopus trochiloides	R		§	unzureichend						
Grünschenkel	Tringa nebularia			§	unbekannt		DZ				
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	R	x	§§	unbekannt						
Haselhuhn	Bonasa bonasia	0	x	§	unbekannt						
Haubenlerche	Galerida cristata	2		§§	schlecht						
Haubentaucher	Podiceps cristatus			§	günstig						
Heidelerche	Lullula arborea	2	x	§§	unzureichend		DZ				
Heringsmöwe	Larus fuscus			§	unbekannt						
Kampfläufer	Philomachus pugnax		x	§§	unbekannt		DZ				
Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	R		§§	unzureichend		DZ				
Kiebitzregenpfeifer	Pluvialis squatarola			§	unbekannt						
Kleinralle	Porzana parva	R	x	§§	unzureichend						
Knäkente	Anas querquedula	1		§§	schlecht		BV				
Knutt	Calidris canutus			§	unbekannt						
Kolbenente	Netta rufina			§	unbekannt						
Kranich	Grus grus	2	x	§§	*günstig						
Kurzschnabelgans	Anser brachyrhynchus			§	unbekannt						
Lachmöwe	Larus ridibundus	V		§	unzureichend		BV				
Löffelente	Anas clypeata	1		§	schlecht						

Artnamen		Rote Liste Sachsen	Anhang I VS-RL	BNatSchG	Erhaltungszustand Sachsen (Entwurf)	Nachweis			Artdatenbank	Beeinträchtigung möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich					Kartierung (Hochfrequent 2015)	SPA-Gebiet (Tal der Zwick- auer Mulde) laut SDB	avifaunistisch bedeutsame Gebiete der Regionalpla- nung			
Mantelmöwe	Larus marinus			§	unbekannt						kein Nachweis im Rah- men der Kartierung so- wie keine weiteren Hin- weise auf ein Vorkom- men der Art im Unter- suchungsraum, da ent- sprechende Habitate fehlen
Merlin	Falco columbarius		x	§§	unbekannt						
Mittelmeermöwe	Larus michahellis	R		§	unzureichend						
Mittelsäger	Mergus serrator			§	unbekannt						
Moorente	Aythya nyroca	0	x	§§	schlecht						
Odinswasserreiter	Phalaropus lobatus		x	§§	unbekannt						
Ohrentaucher	Podiceps auritus		x	§§	unbekannt						
Pfuhlschnepfe	Limosa lapponica		x	§	unbekannt						
Prachtaucher	Gavia arctica		x	§	unbekannt						
Purpurreiher	Ardea purpurea		x	§§	unbekannt						
Raubseeschwalbe	Sterna caspia		x	§§	unbekannt						
Regenbrachvogel	Numenius phaeopus			§	unbekannt						
Ringdrossel	Turdus torquatus	R		§	unzureichend						
Ringelgans	Branta bernicla			§	unbekannt						
Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	x	§§	unzureichend		DZ				
Rohrschwirl	Locustella luscinioides	R		§§	unzureichend						
Rotfußfalke	Falco vespertinus		x	§§	unbekannt						
Rothalsgans	Branta ruficollis		x	§§	unbekannt						
Rothalstaucher	Podiceps grisegena	2		§§	schlecht						
Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta		x	§§	unbekannt						

Artnamen		Rote Liste Sachsen	Anhang I VS-RL	BNatSchG	Erhaltungszustand Sachsen (Entwurf)	Nachweis			Artdatenbank	Beeinträchtigung möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich					Kartierung (Hochfrequenz 2015)	SPA-Gebiet (Tal der Zwick- auer Mulde) laut SDB	avifaunistisch bedeutsame Gebiete der Regionalpla- nung			
Samtente	Melanitta fusca			§	unbekannt						kein Nachweis im Rahmen der Kartierung sowie keine weiteren Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, da entsprechende Habitate fehlen.
Sanderling	Calidris alba			§	unbekannt						
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula			§§	unbekannt						
Schleiereule	Tyto alba	3		§§	unzureichend						
Schnatterente	Anas strepera			§	unzureichend		BV				
Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2		§§	schlecht						
Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	x	§	unzureichend						
Seeadler	Haliaeetus albicilla	2	x	§§	günstig						
Sichelstrandläufer	Calidris ferruginea			§	unbekannt						
Silbermöwe	Larus argentatus	R		§	unzureichend						
Singschwan	Cygnus cygnus	R	x	§§	unzureichend		DZ				
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	3	x	§§	unzureichend						
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	3	x	§§	günstig		BV				
Spießente	Anas acuta			§	unbekannt		DZ				
Steinkauz	Athene noctua	1		§§	schlecht						
Steinwälzer	Arenaria interpres			§§	unbekannt						
Stelzenläufer	Himantopus himantopus		x	§§	unbekannt						
Steppenmöwe	Larus cachinnans	R		§	unzureichend						
Sturmmöwe	Larus canus	R		§	unzureichend						
Sumpfläufer	Limicola falcinellus			§	unbekannt						

Artnamen		Rote Liste Sachsen	Anhang I VS-RL	BNatSchG	Erhaltungszustand Sachsen (Entwurf)	Nachweis			Artdatenbank	Beeinträchtigung möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich					Kartierung (Hochfrequent 2015)	SPA-Gebiet (Tal der Zwick- auer Mulde) laut SDB	avifaunistisch bedeutsame Gebiete der Regionalpla- nung			
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	3		§	günstig						kein Nachweis im Rahmen der Kartierung sowie keine weiteren Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, da entsprechende Habitate fehlen.
Temminckstrandläufer	Calidris temminckii			§	unbekannt						
Trauerente	Melanitta nigra			§	unbekannt						
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	x	§§	schlecht						
Tüpfelralle	Porzana porzana	2	x	§§	unzureichend						
Uferschnepfe	Limosa limosa	0		§§	unbekannt						
Wachtelkönig	Crex crex	1	x	§§	schlecht		BV				
Waldkauz	Strix aluco			§§	günstig						
Waldohreule	Asio otus	V		§§	günstig						
Waldschnepfe	Scolopax rusticola			§	günstig						
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R		§§	unzureichend		DZ				
Wanderfalke	Falco peregrinus	1	x	§§	schlecht						
Weißbart-Seeschwalbe	Chlidonias hybridus		x	§	unbekannt						
Weißflügel-Seeschwalbe	Chlidonias leucopterus			§§	unbekannt						
Weißwangengans	Branta leucopsis		x	§	unbekannt						
Wendehals	Jynx torquilla	2		§§	schlecht		DZ				
Wiedehopf	Upupa epops	1		§§	unzureichend						
Wiesenweihe	Circus pygargus	1	x	§§	schlecht						
Würgfalke	Falco cherrug	R	x	§§	unbekannt						
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	x	§§	unzureichend						

Artnamen		Rote Liste Sachsen	Anhang I VS-RL	BNatSchG	Erhaltungszustand Sachsen (Entwurf)	Nachweis			Artdatenbank	Beeinträchtigung möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich					Kartierung (Hochfrequenz 2015)	SPA-Gebiet (Tal der Zwick- auer Mulde) laut SDB	avifaunistisch bedeutsame Gebiete der Regionalpla- nung			
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	x	§§	schlecht						kein Nachweis im Rah- men der Kartierung so- wie keine weiteren Hin- weise auf ein Vorkom- men der Art im Unter- suchungsraum, da ent- sprechende Habitate fehlen.
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>		x	§	unbekannt						
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>		x	§	unbekannt						
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>		x	§	unbekannt		DZ				
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	R	x	§§	unbekannt						
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>		x	§	unbekannt						
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	0	x	§§	schlecht						
Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>			§	unbekannt						

Artnamen		Rote Liste Sachsen	Anhang I VS-RL	BNatSchG	Erhaltungszustand Sachsen (Entwurf)	Nachweis			Artdatenbank	Beeinträchtigung möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich					Kartierung (Hochfrequent 2015)	SPA-Gebiet (Tal der Zwick- auer Mulde) laut SDB	avifaunistisch bedeutsame Gebiete der Regionalpla- nung			
Askrähe	Corvus corone			§	k.A.						Die häufigen Vogelarten wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens sowie ihres Erhaltungszustandes im UR in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleiben. Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion sind nicht notwendig.
Amsel	Turdus merula			§	k.A.	BV			BV		
Bachstelze	Motacilla alba			§	k.A.	BV					
Baumpieper	Anthus trivialis	V		§	k.A.	DZ					
Beutelmeise	Remiz pendulinus			§	k.A.			BV, RV			
Birkenzeisig	Carduelis flammea			§	k.A.						
Blaumeise	Parus caeruleus			§	k.A.	BV					
Bluthänfling	Carduelus cannabina	V		§	k.A.	BV		RV			
Buchfink	Fringilla coelebs			§	k.A.	BV					
Buntspecht	Dendrocopos major			§	k.A.	BV					
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V		§	k.A.	BV					
Eichelhäher	Garrulus glandarius			§	k.A.	BV					
Elster	Pica pica			§	k.A.	BV					
Erlenzeisig	Carduelis spinus			§	k.A.						
Fasan	Phasianus colchicus			§	k.A.						
Feldschwirl	Locustella naevia			§	k.A.						
Feldsperling	Passer montanus	V		§	k.A.	BV					
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra			§	k.A.						
Fitis	Phylloscopus trochilus	V		§	k.A.	BV					
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla			§	k.A.	BV					

Artnamen		Rote Liste Sachsen	Anhang I VS-RL	BNatSchG	Erhaltungszustand Sachsen (Entwurf)	Nachweis			Artdatenbank	Beeinträchtigung möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich					Kartierung (Hochfrequent 2015)	SPA-Gebiet (Tal der Zwick- auer Mulde) laut SDB	avifaunistisch bedeutsame Gebiete der Regionalpla- nung			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V		§	k.A.	BV					Die häufigen Vogelarten wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens sowie ihres Erhaltungszustandes im UR in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleiben. Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion sind nicht notwendig.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V		§	k.A.	BV					
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			§	k.A.						
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V		§	k.A.	BV					
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V		§	k.A.						
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V		§	k.A.	BV					
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			§	k.A.						
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V		§	k.A.	BV					
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	V		§	k.A.						
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	k.A.	BV					
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V		§	k.A.	BV					
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V		§	k.A.	BV					
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			§	k.A.	NG					
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V		§	k.A.	BV					
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			§	k.A.	BV					
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>			§	k.A.						
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	k.A.	BV					
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			§	k.A.	BV		BV			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			§	k.A.	NG					

Artnamen		Rote Liste Sachsen	Anhang I VS-RL	BNatSchG	Erhaltungszustand Sachsen (Entwurf)	Nachweis			Artdatenbank	Beeinträchtigung möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich					Kartierung (Hochfrequent 2015)	SPA-Gebiet (Tal der Zwick- auer Mulde) laut SDB	avifaunistisch bedeutsame Gebiete der Regionalpla- nung			
Mehlschwalbe	Delichon urbica	V		§	k.A.	NG					Die häufigen Vogelarten wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens sowie ihres Erhaltungszustandes im UR in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleiben. Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion sind nicht notwendig.
Misteldrossel	Turdus viscivorus			§	k.A.	DZ					
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			§	k.A.	BV					
Nachtigall	Luscinia megarhynchos			§	k.A.	DZ		BV			
Nebelkrähe	Corvus corone cornix			§	k.A.						
Pirol	Oriolus oriolus	V		§	k.A.	BV					
Rabenkrähe	Corvus corone corone			§	k.A.	BV					
Ringeltaube	Columba palumbus			§	k.A.	BV					
Rohrammer	Emberiza schoeniclus			§	k.A.	BV		RV			
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			§	k.A.	BV					
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus			§	k.A.	BV					
Singdrossel	Turdus philomelos	V		§	k.A.	BV					
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus			§	k.A.						
Star	Sturnus vulgaris			§	k.A.	BV					
Stieglitz	Carduelis carduelis			§	k.A.	BV					
Stockente*	Anas platyrhynchos*	V		§	günstig		DZ	RV			
Straßentaube	Columba livia f. domestica			§	k.A.						
Sumpfbeise	Parus palustris	V		§	k.A.						
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris			§	k.A.	BV					
Tannenmeise	Parus ater	V		§	k.A.						

Artnamen		Rote Liste Sachsen	Anhang I VS-RL	BNatSchG	Erhaltungszustand Sachsen (Entwurf)	Nachweis			Artdatenbank	Beeinträchtigung möglich	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich					Kartierung (Hochfrequent 2015)	SPA-Gebiet (Tal der Zwick- auer Mulde) laut SDB	avifaunistisch bedeutsame Gebiete der Regionalpla- nung			
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus			§	k.A.	BV		RV			Die häufigen Vogelarten wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens sowie ihres Erhaltungszustandes im UR in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleiben. Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion sind nicht notwendig.
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V		§	k.A.	BV					
Türkentaube	Streptopelia decaocto	V		§	k.A.	NG					
Wacholderdrossel	Turdus pilaris			§	k.A.	BV/DZ		RV			
Waldbaumläufer	Certhia familiaris			§	k.A.	BV					
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	V		§	k.A.			BV			
Weidenmeise	Parus montanus			§	k.A.	BV					
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	V		§	k.A.						
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			§	k.A.	BV					
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			§	k.A.	BV					